



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8
151. Jahrgang
Köln, den 1. Juli 2011

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 108	Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln	189
Nr. 109	Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln	196
Nr. 110	Rahmenkonzept für katholische Religionslehre und christliche Ethik an katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe im Erzbistum Köln	201
Nr. 111	Hochschulpastoral im Erzbistum Köln, Grundlagen – Präsenzformen – Herausforderungen	201
Nr. 112	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	205
Nr. 113	Einbruch in das Pfarrhaus St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf	208

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 114	Der Empfang der Hl. Kommunion	208
Nr. 115	Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2012	208

Personalia

Nr. 116	Personalchronik	209
---------	-----------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 117	Exerzitienangebot für Priester	210
Nr. 118	Neuer Seminartyp zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“	211

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 108 Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln

Einleitung

1. Das Sakrament der Weihe umfasst drei Stufen. „So wird das aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen.“ (LG 28) Als eigene und beständige Stufe stellt der Ständige Diakonat für die Sendung der Kirche eine wichtige Bereicherung im Dienst der Verkündigung, der Liturgie und der Caritas dar.

Die Bildung des Ständigen Diakons ist umfassender als dessen Ausbildung. Bildung wird in dieser Ordnung verstanden als ganzheitlicher, mystagogischer Weg der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45). Hebt die Ausbildung vor allem auf die wissenschaftlich-praktische Unterrichtung ab, damit der Diakon seinen Tätigkeiten in der Seelsorge nachkommen kann, so vermittelt die Bildung die dazu notwendige und unverzichtbare innere Haltung, in der sich einerseits die Ausbildung selbst vollzieht und in der andererseits der Ständige Diakon ganzheitlich geprägt wird.

Diese Ordnung ergibt sich, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Erzbistum Köln, aus:

- a) den einschlägigen Bestimmungen des CIC;
- b) den „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 22. Februar 1998 und dem „Direktorium für den Dienst und das Leben der

Ständigen Diakone“ der Kongregation für den Klerus vom 22. Februar 1998;

- c) der von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ (RO) vom 24. Februar 1994, die mit Datum vom 1. März 2005 für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt wurde (siehe *Amtsblatt des Erzbistums Köln*, Nr. 5/2005) und
- d) den von der Bischofskonferenz beschlossenen und vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ vom 28. November 1995 (siehe *Amtsblatt des Erzbistums Köln*, Nr. 297/1995).

Das Erzbischöfliche Diakoneninstitut

2. Das zum 1. November 1969 errichtete Diakoneninstitut steht im Dienst der Ausbildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln. Es übernimmt die Aufgaben der Information zum Ständigen Diakonat, der Annahme von Bewerbern und ihrer Ausbildung. Hier erfolgt derzeit auch die Ausbildung der Ständigen Diakone aus den Bistümern Aachen und Essen.

Leitung und Mitverantwortung

Der Bischofsvikar

3. Der Erzbischof ernennt für die Ausbildung der Ständigen Diakone am Erzbischöflichen Diakoneninstitut einen eigenen Bischofsvikar, der ihm unmittelbar zugeordnet ist und ihn bei bestimmten Aufgaben gemäß der vorliegenden Ordnung vertritt. Seine Amtsbezeichnung lautet „Bischofs-

vikar für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ (künftig hier nur „Bischofsvikar“ genannt).

Die Institutsleitung / der Vorstand

4. Die Leitung des Erzbischöflichen Diakoneninstituts besteht aus dem Direktor und dessen Stellvertreter. Der Direktor des Instituts trägt die Gesamtverantwortung. Sein Vorgesetzter ist in allen das Institut betreffenden Fragen der Bischofsvikar. Ihm ist der Institutsleiter berichtspflichtig. Zudem ist er gehalten, alle wichtigen Fragen, die das Diakoneninstitut betreffen, mit dem Bischofsvikar abzustimmen.

Die Institutsleitung bildet mit dem Spiritual den Vorstand.

Die Diakonatskommission

5. Für die Aufnahme der Bewerber, für die Beurteilung gegen Ende des Probejahres, für die Zulassung zur Ämterübertragung des Lektors und des Akolythen (Institutio), die Admissio und die Zulassung zur Diakonenweihe steht der Institutsleitung die Diakonatskommission unter Leitung des Bischofsvikars zur Seite, um die vom Direktor des Diakoneninstituts vorbereiteten Personalien zu prüfen und ein Votum an den Erzbischof zur Entscheidung abzugeben. Der Diakonatskommission gehören als geborene Mitglieder der Bischofsvikar, der Direktor des Instituts und der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal (dieser kann sich durch den zuständigen Personalreferenten für die Diakone vertreten lassen) an. Zwei Priester und zwei Diakone werden, auf Vorschlag des Bischofsvikars, für fünf Jahre vom Erzbischof in diese Kommission berufen. Wiederernennung ist einmal möglich.

Die Dozenten / Das Dozentenkollegium

6. Die Dozenten werden vom Erzbischof von Köln ernannt und erhalten von ihm den kirchlichen Lehrauftrag. Die Ernennung wird auf fünf Jahre befristet. Wiederernennung ist möglich.

Der Direktor des Instituts schlägt, nach Anhörung des Dozentenkollegiums, im Benehmen mit dem Bischofsvikar und den Bischöflichen Beauftragten der Bistümer Aachen und Essen, dem Erzbischof von Köln Dozenten zur Ernennung vor.

Die Dozenten müssen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel durch eine Promotion, wissenschaftlich qualifiziert sein.

Das Dozentenkollegium besteht aus allen vom Erzbischof von Köln ernannten Dozenten. Der Bischofsvikar, die Institutsleitung, die Bischöflichen Beauftragten und Ausbildungsleiter der Bistümer Aachen und Essen sind geborene Mitglieder des Dozentenkollegiums.

Das Dozentenkollegium tritt zur Behandlung von Studien- und Prüfungsfragen zusammen. In jedem Studienjahr finden wenigstens zwei Konferenzen statt. Sie werden durch den Direktor, der auch das Dozentenkollegium nach außen vertritt, einberufen und geleitet.

Die Mitglieder des Dozentenkollegiums bilden die Prüfungskommission für die Studien der Theologie am Erzbischöflichen Diakoneninstitut.

Für spezielle, zeitlich begrenzte Lehrveranstaltungen, für die eine Dozentur nicht notwendig gegeben sein muss, kann der Direktor Referenten für einzelne Fächer verpflichten. Sie können als Gäste an den Dozentenkonferenzen teilnehmen.

Die Mentoren

7. In Abstimmung mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schlägt der Direktor dem Erzbischof Priester oder Ständige Diakone vor, die geeignet sind, die Aufgabe eines Mentors wahrzunehmen. Das Mentorat umfasst die Zeit von der Aufnahme nach der Probezeit bis zum Abschluss der Vorbereitungszeit nach der Diakonenweihe. Der Erzbischof entscheidet über die Bestellung der Mentoren.

Schwerpunkte der Mentorenschaft sind:

- Einführung und Begleitung des Studierenden bzw. Diakons im Vorbereitungsdienst in die unterschiedlichen Praxis- und Aufgabengebiete der Seelsorge
- Beachtung einer ausgewogenen Verknüpfung der berufsbegleitenden Ausbildungssituation mit der pastoralen Praxis
- regelmäßig stattfindende Gespräche mit der Ehefrau des Studierenden / des Diakons im Vorbereitungsdienst
- regelmäßig stattfindende Reflexionsgespräche
- regelmäßig stattfindende Dienstgespräche
- Hilfestellung zur persönlichen Lebensgestaltung als Seelsorger
- Hilfestellung zum geistlichen Leben im Alltag
- Umsetzung überlegter Planung und Zeiteinteilung im Hinblick auf Ehe, Familie und Beruf

Vor der Admissio und der Diakonenweihe gibt der Mentor sein Urteil über die Eignung der Kandidaten an die Institutsleitung ab.

Die Mentoren treffen sich regelmäßig mit der Institutsleitung zu einem Erfahrungsaustausch.

Die Studierenden

8. Das Studium am Diakoneninstitut erfolgt berufsbegleitend in Ausbildungsgruppen. Das Leben der Gemeinschaft im Diakoneninstitut wird getragen durch die Mitverantwortung und Mitgestaltung aller in der Ausbildung befindlichen Studierenden und Diakone im Vorbereitungsdienst. Jede Ausbildungsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Gruppensprecher und seinen Stellvertreter. Sie vertreten die Anliegen der Gruppe gegenüber der Institutsleitung.

Bewerbung

Der Interessentenkreis

9. Nach den ersten Kontakten mit dem Erzbischöflichen Diakoneninstitut nimmt der Interessent an einer Reihe von Veranstaltungen des Interessentenkreises teil: Kennenlern- und Informationstage, Gespräche mit Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat etc. Folgende Grundkompetenzen sollen hier in den Blick genommen werden: Selbst- und Fremdwahrnehmung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, das Verhältnis zur Kirche und eine Spiritualität, die erkennen lässt, dass der Kandidat eine Berufung in sich trägt und sich dem Weg der Bildung zu einer reifen und geistlichen Persönlichkeit stellt.

Die Teilnahme am Interessentenkreis ist Voraussetzung für die Bewerbung.

Die Aufnahme in das Diakoneninstitut

10. Der Interessent für den Ständigen Diakonat richtet nach der erfolgreichen Teilnahme am Interessentenkreis ein Bewerbungsschreiben mit den erforderlichen Unterlagen an den Direktor des Instituts. Dieser prüft anhand der vorliegenden Unterlagen die Voraussetzung für die Aufnahme in

das Diakoneninstitut und legt das Gesuch des Bewerbers sowie seine Stellungnahme der Diakonatskommission zur Begutachtung vor. Nach Anhörung der Diakonatskommission legt der Bischofsvikar das Votum über die Annahme des Bewerbers dem Erzbischof zur Entscheidung vor.

Die Probezeit

11. Das erste Jahr der Ausbildung gilt als Probezeit. Diese Probezeit dient dem Bewerber zur Einführung in das Studium der Theologie, der Spiritualität und der sorgfältigen Prüfung seiner Berufung. Am Ende der Probezeit legt der Direktor dem Bischofsvikar und der Diakonatskommission ein Gutachten vor, das sowohl ein Profil der Persönlichkeit des Bewerbers zeichnet, als auch ein Urteil über die Eignung enthält. Mit dem Entscheid des Erzbischofs über die Annahme des Bewerbers nach Ablauf der Probezeit, ist dieser Mitglied der Ausbildungskommunität (= Diakonatskreis).

Ausscheiden und Entlassung

12. Das Ausscheiden aus dem Kreis der Kandidaten des Diakoneninstituts vor der Diakonenweihe ist aufgrund persönlicher Entscheidung jederzeit möglich. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Entlassung aus dem Kreis der Kandidaten für den Ständigen Diakonat erfolgen. Bei einer Entlassung hat der Kandidat das Recht, vom Erzbischof gehört zu werden. Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Bischofsvikars durch den Erzbischof.

Erste Bildungsphase:

Ausbildung

13. Wesentlich für die Ausbildung der Ständigen Diakone sind folgende Dimensionen:

- Die menschliche Bildung: Reifung in den menschlichen Tugenden.
- Die wissenschaftlich-theologische Ausbildung: Das Mühen um Glaubenseinsicht.
- Die Pastorale Ausbildung: Aneignung der Prinzipien, Kriterien und Methoden des apostolisch-missionarischen Wirkens der Kirche in der Geschichte.
- Die geistliche Formung: Entdeckung und Teilhabe an der Liebe Christi, des Dieners.

Menschliche Bildung

14. Die menschliche Bildung hat zum Ziel, die Persönlichkeit der Studierenden so zu formen, dass diese für die anderen bei der Begegnung mit Jesus Christus zur Brücke werden. Die vielseitigen Aspekte der menschlichen Reife – menschliche Qualitäten, Fähigkeiten zu Beziehungen, affektive Reife, Erziehung zur Freiheit und zum moralischen Gewissen – werden in den Ausbildungsphasen eingeplant.

Theologische Bildung

15. Das theologische Studium, das drei Jahre dauert und über tausend Stunden umfasst, ist zentraler Bestandteil der Ersten Bildungsphase. Es richtet sich nach der vom Erzbischof von Köln genehmigten Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Schwerpunkte des Lehrplans im theologischen Studium sind:

- Philosophie
- Altes Testament (Einleitung und Exegese)
- Neues Testament (Einleitung und Exegese)

- Patrologie / Kirchengeschichte
- Theologie der Spiritualität
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Moraltheologie
- Christliche Gesellschaftslehre
- Liturgiewissenschaft
- Liturgische Praxis
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Pastoralpsychologie
- Religionspädagogik / Katechetik
- Homiletik
- Sprecherziehung
- Caritaswissenschaften
- Diakonische Seelsorge

Der Stundenumfang ist im Einzelnen dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Theologische Vorkenntnisse werden anerkannt:

- Diplomstudiengang in katholischer Theologie / Magister theologiae.
- Durch das Staatsexamen abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium.
- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium an einer Fachhochschule im Bereich Theologie, Religionspädagogik oder einer entsprechenden Fachakademie.

Pastorale Befähigung

16. Die „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ sehen für die pastorale Befähigung Praktika und Praxiseinsatz vor. Entsprechend geben die Mentoren den Bewerbern während der Ausbildung bis zur Weihe Einblick in ausgewählte Tätigkeitsfelder, wobei der Schwerpunkt in der diakonischen Seelsorge liegen soll.

Zur pastoralen Befähigung gehören auch umfassende Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen. Der Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts stellt sicher, dass im Rahmen der Ausbildung folgende Ordnungen, in der jeweils geltenden Fassung (siehe *Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. April 2011*), die gebührende Beachtung finden:

- „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung).“
- „Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfsbedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch).“

Spirituelle Formung

17. Jeder Studierende ist, entsprechend den geltenden Normen, verpflichtet, sich fortlaufend mit Hilfe der geistlichen Begleitung immer tiefer und konkreter in das geistliche Leben in und mit der Kirche einzuüben.

Hilfen und Elemente des geistlichen Lebens sind das persönliche Gebet und die Lesung der Heiligen Schrift, insbesondere die regelmäßige, im Rahmen der Möglichkeiten tägliche, Mitfeier der Heiligen Eucharistie, die täglichen Gebetszeiten (insbesondere Laudes und Vesper), der monatliche Empfang des Bußsakramentes, die regelmäßige

gen Gespräche mit dem Spiritual, die jährlichen Exerzitien sowie die regelmäßige geistliche Begleitung.

Alle Studierenden nehmen am 1. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil.

In der Studienphase, dem Diakonatskurs und der Berufseinführung nehmen die Ehepaare und Familien an speziellen Angeboten teil.

Institutio (Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen)

18. Die Laiendienstämtler des Lektorats und Akolythats stehen in einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst am Wort und Sakrament. Deshalb ist ihre Übertragung für die Kandidaten des Ständigen Diakonats kirchenrechtlich vorgeschrieben.

Die Übertragung der Dienstämtler erfolgt nach Beendigung der Probezeit zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Der Studierende richtet dazu über den Direktor und die Diakonatskommission ein Gesuch an den Erzbischof. Der Erzbischof entscheidet über die Zulassung. Die Dienste werden für den Zeitraum bis zum Empfang der Diakonenweihe übertragen. Im Falle des Ausscheidens als Kandidat für den Ständigen Diakonatsdienst erlischt die Beauftragung zum Dienst des Lektors und des Akolythen.

Die Admissio

19. Voraussetzung für die Aufnahme unter die Weihekandidaten für den Ständigen Diakonatsdienst (Admissio) ist der erfolgreiche Abschluss der theologischen Studien. Der Studierende richtet dazu ein Gesuch über den Direktor und die Diakonatskommission an den Erzbischof. Dem Skrutinium des Erzbischofs gehen eine Empfehlung und ein Skrutinium durch den Bischofsvikar voraus.

Der Diakonatskurs

20. Der Diakonatskurs umfasst die Zeit von der Admissio bis zur Diakonenweihe. Nach den theologischen Studien dient der Diakonatskurs der vertieften geistlichen Vorbereitung auf die Weihe, der lernenden Einübung in die Praxis und der pastoralen Hinführung zum seelsorglichen und diakonalen Dienst.

Schwerpunkte des Lehrplans im Diakonatskurs sind:

- Homiletik
- Liturgische Praxis
- Praktische Kirchenmusik
- Praktische Rhetorik
- Gesprächsführung
- Trauerpastoral
- Erwachsenenkatechese
- Taufpastoral
- Ehepastoral

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Studienverzeichnis zu entnehmen.

Einzelne Studieneinheiten werden gemeinsam mit den Seminaristen, Diakonen und Kaplänen des Priesterseminars sowie den Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen durchgeführt.

Hinzu kommen verschiedene Veranstaltungen und geistliche Zeiten zu Themen des diakonalen Dienstes mit dem Direktor und dem Spiritual.

Die Studierenden, die unverheiratet sind, nehmen am 2. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil; die Studierenden, die verheiratet sind, nehmen am 1. Teil des Kurses „Ehe als christlich-missionarische Lebensform“ teil.

Die Diakonenweihe

21. Vor der Diakonenweihe richtet der Weihekandidat ein Zulassungsgesuch über den Direktor und die Diakonatskommission an den Erzbischof. Der Direktor stellt dem Erzbischof die Weihekandidaten zum Skrutinium vor. Der Erzbischof führt das Skrutinium und entscheidet über die Zulassung zur Weihe. Dem Skrutinium des Erzbischofs gehen eine Empfehlung und ein Skrutinium durch den Bischofsvikar voraus.

Auf die Diakonenweihe bereiten sich die Weihekandidaten in geistlichen Exerzitien von wenigstens fünf Tagen vor. Durch die Diakonenweihe wird der Kandidat endgültig für Gott und die Menschen in Dienst genommen und mit dem Geist Christi ausgerüstet.

Zweite Bildungsphase: Berufseinführung

22. Die Berufseinführung beginnt mit der Diakonenweihe und endet nach zwei Jahren des Vorbereitungsdienstes.

Der Diakon im Vorbereitungsdienst

23. Nach der Diakonenweihe sind die Ständigen Diakone zunächst als „Diakone mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst“ tätig. Die Beauftragung zum seelsorglichen Dienst erfolgt nach Absprache zwischen der Hauptabteilung Seelsorgepersonal und dem Direktor durch Ernennung des Erzbischofs. Nach Ablauf des ersten Jahres im Vorbereitungsdienst erstellt der Mentor ein schriftliches Gutachten über die Leistungen des Diakons im seelsorglichen Dienst.

Zu den Praxisfeldern in der Seelsorge, die der Mentor mit dem Diakon vereinbart und reflektiert, sollen nach Möglichkeit gehören:

- Gottesdienstvorbereitung
- Predigt
- Sakramentenpastoral (Taufe, Erstkommunion, Firmung und Trauung einschließlich Vorbereitung)
- Seelsorgliche Arbeit mit Erwachsenen
- Familienpastoral
- Krankenpastoral
- Altenpastoral
- Trauerpastoral
- Diakonische Seelsorge

Während der Zeit als Diakon im Vorbereitungsdienst haben die Ausbildungsveranstaltungen am Diakonateninstitut Vorrang vor dem pastoralen Einsatz.

Der Pastoralkurs

24. Die im Diakonatskurs begonnene pastoral-praktische Zurüstung wird in der zweijährigen Berufseinführungsphase im Pastoralkurs ergänzt und vertieft.

Schwerpunkte im Pastoralkurs sind:

- Homiletik
- Liturgische Praxis
- Liturgischer Gesang
- Gemeindegottesdienste

- Gemeindepastoral
- Familienpastoral
- Schulische Religionspädagogik
- Diakonische Seelsorge
- Taufpastoral und -katechese
- Erstkommunionpastoral und -katechese
- Firmpastoral und -katechese
- Ehepastoral und -katechese
- Krankenpastoral
- Trauerpastoral
- Gesprächsführung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßige Mentorengespräche
- Supervision

Der Stundenumfang ist dem Veranstaltungs- und Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Einzelne Ausbildungselemente im Pastorkurs werden gemeinsam mit den Seminaristen, Diakonen und Kaplänen des Priesterseminars sowie den Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen durchgeführt.

Hinzu kommen verschiedene Veranstaltungen und geistliche Zeiten zu Themen des diakonalen Dienstes mit dem Direktor und dem Spiritual.

Die Studierenden, die unverheiratet sind, nehmen am 3. Teil des Kurses „Zölibat als christlich-missionarische Lebensform“ mit dem Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars teil; die Studierenden, die verheiratet sind, nehmen am 2. Teil des Kurses „Ehe als christlich-missionarische Lebensform“ teil.

Rechtzeitig vor Beendigung der Ausbildungszeit der Diakone im Vorbereitungsdienst wird von jedem Diakon – unter der besonderen Berücksichtigung der diakonischen Dimension seines Handelns – ein pastoraltheologischer Tätigkeitsbericht angefordert, der auch geistliche Akzentsetzungen erkennen lässt und reflektiert. Über den Tätigkeitsbericht führt der Dozent für Pastoraltheologie mit dem Diakon ein Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums wird beurteilt.

Der Pastorkurs schließt nach dem sechsten Ausbildungsjahr mit der Übergabe eines Gesamtzeugnisses, das aus dem Zeugnis der theologischen Studien wie den Beurteilungen der Disziplinen des Diakonats- und Pastorkurses besteht. Die Hauptabteilung Seelsorge-Personal erhält eine Ausfertigung des Gesamtzeugnisses und eine Meldung über den erfolgreichen Abschluss der Zeit als Diakon im Vorbereitungsdienst.

Das Übergabegespräch

25. Zum Abschluss der Vorbereitungszeit wird mit der Institutsleitung, der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und dem Diakon ein Übergabegespräch geführt. Hier erfolgt die Übergabe der Personenverantwortlichkeit vom Diakonensinstitut an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Das Übergabegespräch wird protokolliert, von allen Beteiligten gegengezeichnet und in die Personalakte verfügt.

Dritte Bildungsphase: Weiterbildung

Verantwortlichkeit

26. In der dritten Bildungsphase liegt die Verantwortlichkeit für die Weiterbildung der Diakone beim Erzbischöflichen Generalvikar. Ausgeführt wird diese Aufgabe von der

Abteilung Aus- und Weiterbildung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal.

Umfang der Dritten Bildungsphase (Weiterbildung)

27. Die Dritte Bildungsphase schließt an die Berufseinführung (Zweite Bildungsphase) an und umfasst die gesamte Zeit des Dienstes als Ständiger Diakon.

Ziele und Aufgaben der Weiterbildung

Dienst am Erzbistum

28. Der Erzbischof gibt in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats Aufgaben und Ziele der Seelsorge vor, zu deren Verwirklichung die Weiterbildung befähigen soll. Durch das Zusammenwirken der unterschiedlichen Fachbereiche des Erzbistums und durch die Rückmeldung aus der Praxis der Teilnehmer stellt die Weiterbildung einen zentralen Ort der Gestaltung von Entwicklungsprozessen im Erzbistum dar. In den Veranstaltungen der Weiterbildung werden Erfahrungen gesammelt, ausgetauscht und neue Impulse weitergegeben.

Weiterbildung entdeckt, fördert und entwickelt die personellen und fachlichen Möglichkeiten des Erzbistums im Feld der Seelsorge.

Sie unterstützt die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereenten und -ferentinnen bei dem Bemühen, den je eigenen Weg der Nachfolge zu leben und die Zusammenarbeit in der Seelsorge zu fördern. Die Zusammenarbeit der Ständigen Diakone mit den Priestern und den Gemeinde- und Pastoralreferenten und -ferentinnen ist ein dringliches Erfordernis und wird durch gemeinsame Veranstaltungen aller pastoralen Dienste gefördert.

Wo die Verbesserung der seelsorglichen Praxis Entwicklungen in den Strukturen und Formen der Zusammenarbeit im Erzbistum erfordert, zielt und regt Weiterbildung diese im Sinne einer Gesamt-Personalentwicklung des Erzbistums an.

Dienst an den Ständigen Diakonen

29. Aufbauend auf die Bevollmächtigung durch die Weihe und die erworbene Kompetenz durch Studium, Ausbildung und Berufseinführung dient die Weiterbildung der Entfaltung der Persönlichkeit als Diakon. Durch die Weiterentwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der Diakon in seinem diakonalen Amt und Dienst unterstützt.

Die Weiterbildung ...

- vertieft die theologische Bildung.
- stärkt die Ständigen Diakone bei ihren Bemühungen, die seelsorgliche Praxis stetig zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt hierbei im Feld der Gemeindepastoral. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Unterstützung bei sich ändernden pastoralen Umständen (wie z.B. neue Pastoralpläne und -konzepte) gelegt. Ferner werden dabei die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt.
- befähigt zu einer reflektierten Praxis als vorausüberlegendes Planen, situationsgerechtes Gestalten und kritisches Reflektieren des eigenen Handelns.
- regt zur Pflege des geistlichen Lebens an und fördert die partnerschaftliche, kollegiale Beratung, gegenseitigen Austausch und gegenseitige Korrektur.

- dient dem Erwerb zusätzlicher Fachkompetenz für neue oder spezielle seelsorgerische Aufgaben.¹
- dient neben der allgemeinen Förderung auch der speziellen Weiterentwicklung von Fähigkeiten, der Stärkung der Identität als Ständiger Diakon, der Förderung der Berufsgruppe und der Kooperation mit anderen Pastoralen Diensten.

Dabei vereinigt sie inhaltliche Verbindlichkeiten und zur Motivation notwendige Spielräume für Einzelne.

Planungsgrundsätze

Weiterbildungsveranstaltungen: Themen und Formen

30. Die diözesan wie regional konzipierten Weiterbildungsveranstaltungen berücksichtigen spezifische Themen von Ständigen Diakonen sowie Fragen, die für alle, die in der Pastoral tätig sind, anstehen.

Neben Werkwochen und Exerzitien werden auch Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare (beide auch regional) sowie langfristige Fortbildungskurse angeboten.

Werkwochen

31. Auch nach dem Abschluss der Berufseinführung sollen sich die Ständigen Diakone kontinuierlich weiterbilden, in der Regel durch den jährlichen Besuch einer Werkwoche (bzw. eines mehrtägigen Seminars).

Die Abteilung Aus- und Weiterbildung bietet hierzu Werkwochen (neben anderen Formen) an, die sich speziell an die Ständigen Diakone wenden und solche, zu der alle pastoralen Dienste gemeinsam eingeladen sind.

Exerzitien

32. Zur Pflege des geistlichen Lebens soll jeder Diakon jährlich an Exerzitien teilnehmen.

Weiterbildung nah am Ort der pastoralen Praxis

33. Neben den vom Erzbistum direkt veranstalteten Maßnahmen wird ausdrücklich die Bedeutung der pastoralen Weiterbildung "vor Ort" betont, wie z.B. Recollectionen und Pastoraltage im Dekanat oder im Stadt- und Kreisdekanat. Zur Durchführung bietet das Erzbischöfliche Generalvikariat seine Mithilfe an.

Besondere Zielgruppen

34. Um der Lebensform der meisten Ständigen Diakone als *Verheiratete* Rechnung zu tragen, werden auch Veranstaltungen angeboten, zu denen die Ehepartner eingeladen werden und bei denen es eine Kinderbetreuung/-begleitung gibt (z. B. Familienexerzitien).

Nach Bedarf werden Kurse für *besondere Zielgruppen* bzw. zur *Befähigung für speziellere Tätigkeiten* durchgeführt, z.B. Kurse für Ständige Diakone im Krankenhaus oder an Justizvollzugsanstalten, für Pastoral-supervisoren und -supervisorinnen und Gemeindeberater und -beraterinnen. Zur Vorbereitung auf eine Aufgabe der Sonderseelsorge ist eine entsprechende Fortbildung sinnvoll. Bestimmte Kurse (insbesondere zur Krankenhauseelsorge) können verpflichtend sein.

Für die *Ständigen Diakone mit Zivilberuf* werden eigene Veranstaltungen angeboten, ohne dass sie dafür über Gebühr die ihnen im Rahmen ihres Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen müssen.

Die *Ständigen Diakone im Ruhestand* werden zu eigenen Veranstaltungen eingeladen.

Bietet das Erzbischöfliche Generalvikariat eigene Kurse für besondere Zielgruppen nicht an, wird die Teilnahme an Kursen anderer Träger ermöglicht.

Praxisbegleitung

35. Die „Diözesanstelle Pastoral Begleitung“ bieten allen Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindeferent(inn)en Pastoral supervision, Teambesprechung, Gemeindeberatung und Konsultationen (im Sinne einer orientierenden Kurzberatung) an.

Formelle Kriterien

36. Das Angebot bietet für den Einzelnen Wahlmöglichkeiten gemäß seiner spezifischen Interessenlage und ermöglicht auch einen kontinuierlichen Lernweg durch einen aufeinander bezogenen Aufbau von Veranstaltungen und Inhalten.

Die Ständigen Diakone werden an der allgemeinen Weiterbildungsplanung, und die ehemaligen Kursgruppen an der besonderen Planung und Durchführung der Weiterbildung beteiligt.

Die Kursreferent/inn/en werden über ihre Aufgabe und die Einbettung der konkreten Veranstaltung in das Gesamtkonzept informiert, und es wird bei bewährten Referenten eine kontinuierliche Zusammenarbeit angestrebt.

Im Kursprogramm und in der Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen ist die Förderung des geistlichen Lebens der Ständigen Diakone ein wesentlicher Bestandteil.

Inhaltliche Kriterien

37. Die Abteilung Aus- und Weiterbildung führt nach folgenden inhaltlichen Gesichtspunkten Veranstaltungen durch:

Orientierung an den kirchlichen Grundvollzügen:

Die Seelsorge entfaltet sich in den kirchlichen Grundvollzügen: im Dienst der martyria, im Dienst der leiturgia und im Dienst der diakonia in Gemeinschaft mit dem Bischof und in der Einheit mit dem gesamten Volk Gottes. Für die daraus sich ergebenden Situationen der Seelsorge gibt die Weiterbildung Impulse und bietet Gelegenheit und Kriterien für deren Reflexion.

Schwerpunktsetzungen durch den Erzbischof, die er aufgrund von Beratungen in den entsprechenden Gremien (z.B. Erzbischöflicher Rat, Diözesanpastoralrat, Kommission für die Weiterbildung der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten und -referentinnen) getroffen hat, bilden die Grundlage. Von konkret formulierten Gesamtzielen her wird ein Fortbildungsbedarf abgeleitet, jeweils konkretisiert auf die einzelnen Felder der kirchlichen Grundvollzüge.

Im Gesamtprogramm sowie in Bezug auf Kursgruppen und Einzelne wird darauf geachtet, dass alle kirchlichen Grundvollzüge angemessen berücksichtigt und Einseitigkeiten vermieden werden.

Zudem werden aktuelle Themen aufgegriffen und entsprechende Angebote formuliert.

1 Z. B. Diakon in der Sonderseelsorge, Pastoral supervisor, Gemeindeberater, Ansprechpartner für Fachbereiche.

Orientierung an der angestrebten Kompetenz:

Zu den Dimensionen einer ganzheitlichen Kompetenz gehören

- der spirituelle Bereich
- der sachlich-fachliche Bereich
- der persönlich-kommunikative Bereich
- der institutionelle Bereich²

Für jede Veranstaltung wird ein Schwerpunkt aus diesen Bereichen festgelegt. Für die Erstellung eines Angebots ist bedeutsam, welcher Bereich je nach Lebensalter schwerpunktmäßig angesprochen werden soll.

Im Gesamtprogramm sowie in Bezug auf Kursgruppen und Einzelne werden alle diese Ebenen ausgewogen angesprochen.

Orientierung an der individuellen Entwicklung:

Weiterbildung geht zudem auf die biographische Entwicklung ein und gestaltet sie unterstützend mit.

Sie ist geprägt von

- den Einsatzschwerpunkten
- der individuellen Glaubensentwicklung
- besonderen Ereignissen (Stellenwechsel, Jubiläen, Abschiede)
- den Themen der unterschiedlichen Lebensalter
- den leib-seelischen Lebensprozessen.

Diese Wandlungsprozesse werden bei der Erstellung von Angeboten und Vorschlägen berücksichtigt.

Ebenso wird darauf geachtet, dass sowohl die o.g. Dimensionen der Kompetenz wie auch die Bereiche der kirchlichen Grundvollzüge in jedem Lebensalter gleichgewichtig vorkommen.

Organisatorische Regelungen

Vernetzung

38. Um die aktuellen Anforderungen an die Weiterbildung zu verarbeiten und an die Referenten weiterzugeben, wird auf Vernetzung mit den unterschiedlichen Fachstellen und die Einbeziehung der regionalen Ebene (Zusammenarbeit mit den Stadt-/Kreisdechanten und Dechanten) geachtet.

Umfang der Weiterbildung und Dienstbefreiung

39. Jeder Ständige Diakon soll pro Jahr an einer vom Erzbistum angebotenen *Weiterbildungsveranstaltung* und an einem *Exerzitienkurs* (in der Regel je eine Woche) teilnehmen. Hierfür wird generell jährlich jeweils eine Woche Dienstbefreiung gewährt.

Bei langfristigen Kursen, die von der Abteilung Aus- und Weiterbildung angeboten werden, wird Dienstbefreiung im notwendigen Umfang gewährt.

Für langfristige Kurse anderer Träger, die auf Antrag genehmigt wurden, kann Dienstbefreiung bis zu 15 Tagen pro Jahr gewährt werden.

Entsprechend der Urlaubsordnung sind die Termine in der Pfarrei bzw. im Seelsorgebereich und im Dekanat mit dem Dienstvorgesetzten abzustimmen und die Vertretung zu regeln.

Langfristige Weiterbildungen

40. Voraussetzungen für die Genehmigung der Teilnahme an langfristigen Kursen sind:

- Die Berufseinführung als Diakon im Vorbereitungsdienst ist abgeschlossen, und es sind drei weitere Jahre als Ständiger Diakon vergangen.
- Die letzte langfristige Weiterbildung (mehr als 12 Monate Gesamtdauer und mehr als 15 Kurstage) liegt in der Regel mindestens fünf Jahre zurück.

Vor Entscheidungen über eine langfristige Fortbildung ist der dienstvorgesetzte Pfarrer anzuhören.

Veranstaltungen in Eigeninitiative

41. Für z.B. von ehemaligen Diakonen-Ausbildungsgruppen in Eigeninitiative geplante Veranstaltungen (Exerzitien, Seminare, Werkwochen) ist die Anerkennung durch die Abteilung Aus- und Weiterbildung erforderlich. Kriterien für die Anerkennung sind die in dieser Ordnung dargestellten Ziele und Aufgaben. Die Gruppe muss mindestens fünf Teilnehmer haben.

Anerkennungsfähige Veranstaltungen werden von der Gruppe weitgehend selbst organisiert, die Trägerschaft liegt bei der Abteilung Aus- und Weiterbildung. Die Eigenbeteiligung wird im selben Rahmen wie bei den Angeboten der Abteilung erhoben.

Finanzieller Eigenanteil

42. Es wird bei allen Veranstaltungen in der dritten Bildungsphase ein finanzieller Eigenanteil in Höhe des festgelegten Regel-Teilnehmerbeitrags erhoben. Fahrtkosten zu Weiterbildungsveranstaltungen werden von der für Dienstreisekosten zuständigen Stelle erstattet.

Exerzitien von *Gruppen* (ehemalige Ausbildungsgruppen/Weihejahrgänge) sind den von der Abteilung Aus- und Weiterbildung getragenen Bildungsveranstaltungen hinsichtlich Förderung und finanziellem Eigenanteil gleichgestellt.

Einzelne bzw. *Gruppen* unter fünf Personen können für ihre Exerzitien einen Zuschuss beim Exerzitiensekretariat (in der H.A. Seelsorge) beantragen.

Förderung von externer Weiterbildung

43. Sofern keine vergleichbaren Veranstaltungen der Abteilung Aus- und Weiterbildung angeboten werden, kann bei dienstlichem Interesse Dienstbefreiung und ein Zuschuss zu den Veranstaltungskosten gewährt werden. Die Feststellung des dienstlichen Interesses erfolgt durch den Leiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal. Näheres regeln die „*Richtlinien zur Förderung von externer Weiterbildung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Förderung der Teilnahme

44. Um eine regelmäßige Weiterbildung anzuregen, führt der Dechant bzw. der dienstvorgesetzte Pfarrer mit denjenigen, die längere Zeit keine Weiterbildung besucht haben, ein Gespräch.

Es werden gezielt Veranstaltungen für diejenigen durchgeführt, die nicht regelmäßig an der Weiterbildung teilnehmen.

² Eine solche Auffächerung konkretisiert die in der Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland (1994/2000) genannten wesentlichen Elemente: 1. Spiritualität, 2. Theologisches Wissen, 3. Pastoral-praktische Befähigung (s. dort Zf. 4.4)..

Es werden jährlich mehrere offene Veranstaltungen für alle pastoralen Dienste mit unterschiedlicher Thematik angeboten.

45. Vorstehende „Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln“ tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Bildung der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln“ vom 1. März 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 126) mit der Änderung vom 1. Juli 2007 (Amtsblatt 200, Nr. 155) außer Kraft.

Köln, den 16. Juni 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 109 Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln

Allgemeine Vorbemerkung

Eine notwendige Dimension in der Ausbildung der Ständigen Diakone ist die qualifizierte theologische Ausbildung. Die theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut, auf wissenschaftlicher Grundlage basierend, sind praxisbezogen und verkündigungstheologisch ausgerichtet. Aus dem theologischen Selbstverständnis des Ständigen Diakons, zum treuen Diener Gottes und der Menschen bestellt, ergibt sich die Spiritualität des Diakons als Spiritualität des Dienens. Die Studien haben dieser spirituellen Dimension in all ihren theologischen Fächern Rechnung zu tragen.

Aufgabe der Katholischen Theologie ist es, den von der Kirche bezeugten Glauben an Gott, der sich in Jesus Christus endgültig zum Heil der Menschen geoffenbart hat, wissenschaftlich zu reflektieren und zu erschließen. Das Studium der katholischen Theologie führt dazu, dass der künftige Ständige Diakon die entsprechenden Methoden der Theologie beherrscht, gründliche Fachkenntnisse besitzt und fähig ist, theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzulegen, so dass er sich persönlich ein theologisches Urteil bilden, durch Vertiefung des Glaubens seine diakonische Identität festigen und den Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Caritas theologisch verantwortet wahrnehmen kann.

Der Erzbischof von Köln

Der Erzbischof von Köln übt als der zuständige Ordinarius die Aufsicht über die theologischen Studien aus. Er kann sich durch den zuständigen „Bischofsvikar für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ (künftig hier nur „Bischofsvikar“ genannt) vertreten lassen.

Der Direktor

Für die theologischen Studien ist der Direktor des Erzbischöflichen Diakoneninstituts verantwortlich. Er trägt weiterhin Sorge für die Einhaltung der Studienordnung und für die Koordinierung der einzelnen Studienfächer gemäß der Studienordnung.

Theologische Bildung

Die theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut über einen Zeitraum von drei Jahren sind zentraler Bestandteil der ersten Bildungsphase. Analog zu den Hochschulen ergibt sich eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium der Theologie wird berufsbegleitend durchgeführt. Der Stundenumfang ist dem Studienplan zu entnehmen.

Abgeschlossene theologische und pastorale Hochschulstudien werden dem jeweiligen Umfang nach anerkannt.

Fächerblocks / Studienziele / Kompetenzen

0. Fächerblock: Hausarbeiten / Seminare

- a. Proseminar
- b. Seminar (Wahlpflicht)
- c. Theologische Abschlussarbeit

In diesem Fächerblock wird eine methodische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten gegeben. Die Studierenden lernen:

- nach theologischer Literatur zu recherchieren,
- korrekt zu zitieren,
- Vorträge und Seminararbeiten / Theologische Abschlussarbeit zu gliedern und zu schreiben,
- Techniken der Präsentation und des Vortrags.

1. Fächerblock: Einführung in die Theologie

- a. Grundkurs Theologie
- b. Grundkurs Liturgie

Inhalte:

Ziel dieses Fächerblocks ist es zu verstehen, wie die biblische Botschaft und der überlieferte christliche Glaube angesichts der Herausforderungen der Gegenwart jeweils neu als ein Ganzes zu formulieren sind.

Kompetenzen:

- Kenntnis der inhaltlichen Vielfalt und der methodischen Komplexität sowie der Einheit der Theologie (Grundkurs des Glaubens);
- Kenntnis der zentralen Inhalte und des Aufbaus liturgischer Feiern (Grundkurs Liturgie).

2. Fächerblock: Biblische und historische Grundlegung

- a. Biblische Zeitgeschichte sowie Einleitung in das Alte Testament und in das Neue Testament
- b. Einführung in die Patrologie
- c. Überblick über die Epochen der Kirchengeschichte

Inhalte:

Es werden Grunddaten der Geschichte Israels und der neutestamentlichen Zeitgeschichte vermittelt, ohne die ein hinreichendes Verständnis biblischer Texte nicht möglich ist. Sodann wird ein Überblickswissen zum biblischen Kanon, seinen Teilen und dem Kanonbegriff grundgelegt. Vermittelt wird ein Grundverständnis für wichtige Methoden der Bibelauslegung, das ermöglicht, grundlegende Eigenheiten biblischer Texte zu erschließen.

Weiter sollen zentrale Themen der Kirchengeschichte vorgestellt und erarbeitet werden, um anhand von Basiswissen und dessen Vertiefung zu verdeutlichen, dass das Christentum eine historisch gewachsene Religion ist. Es soll ersichtlich werden, welche unterschiedlichen Ausprägungen das Christentum erfahren hat, um zu verstehen, dass die christliche Religion im Gefüge gesellschaftlicher, politischer und kultureller Einflüsse ihre jeweilige kontextbedingte Form erhalten hat.

Kompetenzen:

- Grundkenntnisse über die historischen Umstände, unter denen die biblischen Schriften entstanden sind;
- Überblickswissen zur Kanonizität der Hl. Schrift;
- Verständnis für wichtige exegetische Methoden;
- Kenntnis der Abläufe und Epochen der Kirchengeschichte;
- Urteil über Relevanz historischer Prozesse;
- Einschätzung der Pluralität theologischer Ansätze.

3. Fächerblock: Philosophie

- a. Einführung in das philosophische Denken und
- b. in die Philosophiegeschichte

Inhalte:

Die christliche Botschaft ist an den Menschen gerichtet. Theologie kann deshalb nicht losgelöst vom Menschen mit seinem existenziellen Suchen und Fragen, seinem Selbst- und Weltverständnis sowie der Reichweite und den Grenzen menschlichen Erkennens betrieben werden. Anliegen des Fächerblocks ist es, dieses Suchen, Fragen und Reflektieren in Geschichte und Gegenwart systematisch darzustellen und kritisch zu bedenken.

Kompetenzen:

- Einführung in das philosophische Denken und in die Philosophiegeschichte;
- Philosophiegeschichte der Antike; Philosophie des christlichen Mittelalters;
- Synthese von Wissen und Glauben;
- Grundpositionen der neuzeitlichen und modernen Philosophie.

4. Fächerblock: Hl. Schrift:

Gotteswort im Menschenwort

- a. Exegese des Alten Testaments
- b. Exegese des Neuen Testaments

Inhalte:

Repräsentative Bibeltexte werden unter Berücksichtigung verkündigungstheologischer und spiritueller Aspekte erarbeitet. Ihre theologische Relevanz und ihr literaturgeschichtlicher Eigencharakter kommen besonders zum Tragen. Folgende Bereiche des Alten Testaments sollen dabei vertreten sein: das corpus propheticum, die Weisheitsliteratur – insbesondere die Psalmen – und die erzählenden Bücher. Die Exegese des Neuen Testaments befasst sich an exemplarischen Texten mit zumindest einem synoptischen Evangelium, einem Paulusbrief und einem weiteren neutestamentlichen Buch – vorzüglich aus den johanneischen Schriften.

Kompetenzen:

- Vertiefte Kenntnis einzelner biblischer Schriften;
- Verständnis unterschiedlicher theologischer Ansätze innerhalb der Bibel;
- Fähigkeit, biblische Texte eigenständig auszulegen.

5. Fächerblock: Gott spricht

- a. Biblische Grundlegung
- b. Fundamentaltheologische Sicht
- c. Dogmatische Perspektiven:
Gotteslehre
Schöpfungslehre
Christologie und Soteriologie /
Mariologie
Pneumatologie

Inhalte:

Die Gotteslehre entfaltet die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, Heil schaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Das Bekenntnis zu Jesus dem Christus bildet die Mitte des christlichen Glaubens, es ist Ursprung und Fundament, Prinzip und Norm aller christlich-theologischen Rede und Praxis. Der Fächerblock bietet eine umfassende biblische und systematisch grundgelegte Einführung in die Gestalt, die Botschaft und das Werk Jesu von Nazareth, in die Verkündigung von der Auferstehung und in die christologischen Bekenntnisse. All dies soll in unterschiedlichen Perspektiven entfaltet und im Horizont des heutigen Weltverständnisses dargestellt werden.

Nach der Einführung in die Dogmatik (Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre) werden die Inhalte der dogmatischen Traktate behandelt. Gott spricht: Gotteslehre [Wesen und Eigenschaften Gottes]; Gott spricht „durch seine Werke“ (vgl. Weish 13,1; Röm 1,20): Schöpfungslehre; Gott spricht „durch den Sohn“ (Hebr 1,2), „das Fleisch gewordene Wort“ (vgl. Joh 1,14): Christologie [Wesen Christi] / Soteriologie [Heilswerk Christi] / Mariologie [Maria als Christi – und damit Gottes – Mutter] und führt uns ein „in die ganze Wahrheit“ (Joh 16,13): Pneumatologie [Heiliger Geist].

In fundamentaltheologischer Sicht ist darzulegen, wie der christliche Glaube im Blick auf seinen in der Offenbarung selbst gegebenen Grund und vor der Vernunft sowie dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten ist. Im Rahmen der Fundamentaltheologie wie auch der Soteriologie ist der kirchlich-christliche Anspruch, dass sich in Jesus dem Christus die unüberbietbare Zusage des Heils geschichtlich konkret ereignet hat, auszulegen und zu begründen.

Kompetenzen:

- Kenntnis der Gottaussagen in der Schrift und ihrer innerbiblischen Entwicklung;
- Verstehen der Entfaltung der Lehre von der Trinität;
- Kenntnis der großen christologischen Entwürfe und Bekenntnisse im Neuen Testament;
- Kenntnis der christologischen Dogmenentwicklung der frühen Kirche;
- Überblick über exemplarische christologische Entwürfe in Geschichte und Gegenwart;
- Erwerb argumentativer Kompetenz in der Begegnung mit dem Atheismus;
- Offenbarung und Glaube;
- Theologie der Religionen;
- Mission – Identität und Sendung.

6. Fächerblock: Antwort des Menschen

- a. Biblische Grundlegung
- b. Dogmatische Perspektiven:
Theologische Anthropologie und
Hamartiologie = [Erb-]Sündenlehre
Gnadenlehre
Allgemeine Sakramentenlehre

Inhalte:

Die „Theologische Anthropologie und Hamartiologie = [Erb-]Sündenlehre“ nimmt den Menschen als Gottes Geschöpf und verantwortliches Gegenüber in den Blick. Thema der Gnadenlehre ist die Lebensgemeinschaft des von Sünde und Tod erlösten und zum ewigen Leben berufenen Menschen mit dem dreifaltigen Gott. Die Allgemeine Sakramentenlehre hat die Vermittlung des unsichtbaren Heils an den leibseelisch strukturierten Menschen durch sichtbare und wirkmächtige Zeichen und Worte zum Inhalt.

Kompetenzen:

- vertieftes Verstehen und Verständnis dogmatischer Inhalte;
- Grundzüge der Gnaden- und Rechtfertigungstheologie im ökumenischen Rahmen.

7. Fächerblock: Handeln aus christlicher Verantwortung

- a. Biblische Grundlegung
- b. Das christliche Menschenbild und die Gesellschaft (Christliche Gesellschaftslehre)
- c. Moraltheilung und ethische Fragestellungen

d. Caritaswissenschaften / Diakonische Seelsorge

Inhalte:

Der Glaube drückt sich in existenziellen Vollzügen des Einzelnen und in gemeinschaftlichen Vollzügen (Koinonia) der Kirche in Martyria, Diakonia und Liturgia aus. In diesem Fächerblock werden die Formen der Glaubenspraxis im Wort- und Tatzeugnis aufgezeigt, dargelegt, begründet und in ihrer Bedeutung für die christliche Existenz gewürdigt. Das Hauptgewicht liegt auf der Darstellung, der theologischen Verortung und Deutung einer Diakonischen Theologie und ihres Niederschlags in Tat, Wort und Sakrament.

In der Geschichte gab es zu allen Zeiten unterschiedliche Lebensmodelle, die sich ergänzten, aber auch in Konkurrenz zueinander standen. Gemeinschaftsformen zeigen die Vielfalt christlichen Lebens. Die Aufmerksamkeit für die „Zeichen der Zeit“ erfordert eine Sensibilisierung für die Vielfalt gesellschaftlicher Entwicklungen und zeitgenössischer Denkansätze. Christliches Leben ist nicht ohne eine Anerkennung des Gewissens möglich, das durch die Lehre der Kirche gebildet ist. Der Moraltheologie fällt hier die Aufgabe zu, auf der Grundlage christlichen Glaubens und Lebens das sittliche Handeln zu reflektieren und die Studierenden zu einer begründeten Urteilsbildung in den Bereichen menschlicher Existenz und sittlich bedeutsamer Praxis hinzuführen.

Aufgabe der Christlichen Gesellschaftslehre ist es, gesellschaftliche Fragen als Probleme sozialer Gerechtigkeit zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und sie im Licht des Evangeliums vom christlichen Verständnis des Menschen her zu deuten.

Die Caritaswissenschaft zeigt den Dienst der Liebe (diakonia – caritas) im Zusammenhang mit der Verkündigung von Gottes Wort (kerygma – martyria) und der Feier der Sakramente (liturgia): Deus caritas est. Inhaltlich geht es darum, die Rolle eines für Caritasfragen sensiblen Diakons vordringlich im pfarrgemeindlichen Kontext, aber auch in der verbandlich organisierten Caritas ekklesiologisch, biblisch und historisch kennenzulernen und konkretes Handeln einzuüben.

Kompetenzen:

- Kenntnis der zentralen Inhalte Diakonischer Theologie und Befähigung dazu, diese in Handlungsoptionen umsetzen zu können;
- Einführung und Begründung einer diakonal-orthopraktischen Dimension des Glaubens;
- Grundlegende Prinzipien des christlichen Handelns in der Welt im Blick auf die ethischen Konflikte moderner Gesellschaften benennen und begründen;
- die soziale und politische Dimension der menschlichen Existenz angemessen entfalten, die Verpflichtung des Christen zur Mitgestaltung von Welt und Gesellschaft begründen;
- Entwicklung von Kriterien zur Bildung von individuellen und gemeinschaftlichen Gewissensentscheidungen;
- Caritas als Wesensäußerung diakonischer Kirche erfahren, aufbauen und geistliche Begleitung als Aufgabe des Diakons sehen;
- lebensraumnahe diakonische und kooperative Pastoral in den Blick nehmen und die Entwicklung pastoraler Konzepte begleiten können.

8. Fächerblock: Glaubensgemeinschaft – Kirche

- a. Biblische Grundlegung
- b. Dogmatische Perspektiven:
Ekklesiologie
Spezielle Sakramentenlehre
Eschatologie

c. Merkmale und Formen sakramentlichen Feierns / gottesdienstlichen Handelns (Liturgiewissenschaft)

Inhalte:

Die christliche Botschaft hat ihren genuinen Ort im Raum der Kirche als Gemeinschaft derer, die im bewussten Leben der kirchlichen Grundvollzüge *Martyria* (Verkündigung), *Liturgia* (Gotteslob in Gebet und Gottesdienst) und *Diakonia* (Fürsorge für die Notleidenden jeder Art) dem Evangelium im Leben der Menschen „ein Gesicht geben“.

Die Ekklesiologie – Leib Christi mit Haupt und Glieder – thematisiert zentral die Lehre von der Kirche als dem Ganz- oder Wurzelsakrament. Zentrale Bedeutung kommt auch dem mariologischen Gedanken von „Maria als Mutter der Kirche“ zu. In der Sorge für die Einheit in kirchlicher Vielfalt, auch der Vielfalt geistlicher Berufungen, Charismen und Dienste, kommt dem sakramentalen Amt in besonderer Weise Verantwortung für die Wahrung des „einen Geistes“ und der Treue zum Evangelium zu (spezielle Sakramentenlehre). Die dogmatischen Perspektiven enden mit dem Traktat „Eschatologie“, der endgültigen Antwort des Menschen, dass Gott „alles in allem“ (1 Kor 15,28) ist.

Für den Glaubenden und die Glaubensgemeinschaft ist die Kenntnis von Sinn, Wesen und Vollzug kirchlicher Liturgie grundlegend. Erschlossen werden in der Liturgiewissenschaft die Bedingungen, Strukturen, Elemente, Inhalte und Ausprägungen der Liturgie in ihrem geschichtlichen Wert und ihrer gegenwärtigen Gestalt. Es werden behandelt: Liturgie als actio Christi und actio ecclesiae; die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie (participatio actuosa); liturgische Räume und Zeichen; das Jahr des Herrn – Kirchenjahr; Liturgie der Sakramente (vor allem Taufe und Ehe); das immerwährende Gespräch zwischen Gott und Mensch: Das Stundengebet.

Kompetenzen:

- Fundierte Kenntnisse in den Hauptthemen der Ekklesiologie, einschließlich ihrer biblischen und systematischen Grundlagen;
- Kenntnis von Wesen und Aufgabe des sakramentalen Amtes im Volk Gottes;
- Überblick über elementare Strukturen und Formen sowie das Wesen gottesdienstlicher Feiern;
- es soll jene sprachliche, kommunikative und ästhetische Kompetenz vermittelt und erreicht werden, die für die Feier von Gottesdiensten erforderlich ist.

9. Fächerblock: Dimensionen und Vollzüge des Glaubenslebens

- a. Kirchenrecht
(Verfassungsrecht / Eherecht)
- b. Einführung in die Religionspädagogik
- c. Einführung in die Pastoraltheologie
- d. Einführung in die Pastoralpsychologie
- e. Einführung in die Homiletik

Inhalte:

Dieser Fächerblock erschließt die Praxis der „Kirche in der Welt von heute“ (Gaudium et spes): Dazu gehört, wie das Volk Gottes handelt und dabei sich strukturiert und die Arbeit organisiert. Im Sinne einer Handlungswissenschaft reflektiert die Praktische Theologie kritisch diese Praxis, um sie in Theorie und Praxis weiterzuentwickeln und zu verbessern. In den einzelnen Lernfeldern geht es um das Kennenlernen der Grundfragen und spezifischen Methoden der einzelnen praktisch-theologischen Fächer und darum, wie in diesen verschiedenen Disziplinen religiöse und kirchliche Praxis erschlossen, glaubensrelevante und situationsgerechte Handlungsoptionen begründet und konzeptionell entwickelt werden.

Kompetenzen:

- Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Praktischen Theologie, die da sind: Reich-Gottes-Botschaft als Grundlage jeder Pastoraltheologie; Entwicklung der Pastoraltheologie von einer Anwendungslehre hin zu einer kritischen Reflexionswissenschaft; Gemeindepastoral in Geschichte und Gegenwart; Allgemeine und spezielle Sakramentenpastoral.
- Überblick über die Methodenvielfalt Praktischer Theologie und Einübung in konkrete Handlungsfelder;
- Einblick in Strukturen und Bereiche der kirchlichen Rechtsordnung;
- Kenntnis der Grundformen pastoralen Handelns der Kirche in heutiger Gesellschaft;
- Einblick in Grundlagen religiöser Bildungsprozesse unter Berücksichtigung des Zusammenspiels einer dezidiert theologischen Perspektive mit humanwissenschaftlichen (soziologischen, psychologischen, erziehungs- und kommunikationswissenschaftlichen) Aspekten;
- Aktivierung und Ausprägung theologischer Analyse- und Gestaltungscompetenz;
- Gestalten und Reflektieren von Lern- und Lehrprozessen bei der Glaubensweitergabe unter Anwendung eines Theorie-Praxis-Zirkels.

10. Fächerblock: Theologie des geistlichen Lebens

- a. Einführung in die Elemente und Vollzüge des geistlichen Lebens
- b. Geschichte der Spiritualität und Mystik
- c. Spiritualität der Sakramente, insbesondere der Eucharistie und des Ordo
- d. Grundlagen der christlichen Tugend- und Lasterlehre und der evangelischen Räte: Berufung zur Heiligkeit
- e. Spezifische Elemente diakonaler Spiritualität

Inhalte:

Dieser Fächerblock soll zum einen historisch wie systematisch einen Überblick über die verschiedenen Formen und Ausprägungen des geistlichen Lebens in der Geschichte geben. Durch Vermittlung von christlichen Gebetstraditionen, Frömmigkeitsformen, Quellentexten der Lehrerinnen und Lehrer des geistlichen Lebens soll eine eigene geistliche Identitätsfindung und Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens ermöglicht werden. Ein besonderer Akzent ruht auf der Berufung zur Heiligkeit, die in der Taufe begründet ist. Hierbei werden besonders die für den Diakonat erforderlichen (göttlichen) Tugenden näher beleuchtet. Als Hilfestellung für den spezifischen Dienst und die Sendung des ständigen Diakonats innerhalb von Kirche und Welt dient, eine umfassende Vermittlung der Eucharistiespiritualität, des Sakramentes der Versöhnung, sowie eine fundierte Spiritualität des Ordo.

Kompetenzen:

- Kenntnis der wichtigsten Strömungen geistlicher Theologie;
- Gebetstheologie und Frömmigkeitsformen;
- Befähigung zu einem Leben aus den Sakramenten;
- Tiefere Selbsterkenntnis, Erkenntnis der Unterscheidung der Geister;
- Kennenlernen der eigenen Berufung und kritische Selbstreflexion: geistliche Standortbestimmung und Identitätsfindung;
- Integration der Lehrinhalte ins eigene geistliche Leben;
- Befähigung zur Verkündigung.

Sprachkenntnisse – Latein

In der lateinischen Sprache können Kenntnisse in eigens angebotenen Lateinsprachkursen erworben werden.

Prüfungsordnung der theologischen Studien

I. Prüfungsfächer

(1.) 1. Jahr

Schriftliche und mündliche Prüfung, in:

- Einleitung in das Alte Testament
- Einleitung in das Neue Testament
- Patrologie / Kirchengeschichte
- Philosophie

(2.) 2. und 3. Jahr

Schriftliche und mündliche Prüfung, in:

- Exegese des Alten und Neuen Testaments
- Liturgiewissenschaft
- Fundamentaltheologie
- Moraltheologie
- Dogmatik

Mündliche Prüfung, in:

- Theologie der Spiritualität
- Christliche Gesellschaftslehre
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Pastoralpsychologie
- Religionspädagogik / Katechetik
- Caritaswissenschaften

II. Ausführungsbestimmungen

1. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassungsvoraussetzung zu der jeweiligen Fachprüfung ist nicht erfüllt, wenn die Fehlzeiten 30 % in der Vorlesung oder 30 % in dem Seminar eines Faches überschreiten. Die Fachvorlesung und / oder das Seminar muss wiederholt werden.

2. Mündliche Prüfungen

- a. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- b. Die mündliche Prüfung wird vor dem Fachvertreter und einem Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer abgelegt. Die Prüfung dauert je Kandidat und Fach 15 Minuten. Der Fachvertreter führt das Prüfungsgespräch. Der Beisitzer protokolliert die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Der Beisitzer kann sich am Prüfungsgespräch beteiligen. Nach Anhören des Beisitzers setzt der Fachvertreter die Note fest.
- c. Nach dem 5. Fächerblock ist im Fach Dogmatik, zur Entlastung der Abschlussprüfung, eine mündliche Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung, vom Fachvertreter abgenommen, dauert 15 Minuten. Die Note der Zwischenprüfung geht anteilmäßig zur Hälfte in die mündliche Note der Abschlussprüfung ein. Die in der Zwischenprüfung schon einmal abgeprüften Gegenstände bleiben aus dem Stoff des Abschlussexamens ausgespart.
- d. Der Bischofsvikar, die Bischöflichen Beauftragten und Ausbildungsleiter der Bistümer Aachen und Essen haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen und bei der Benotung zu beraten.

3. Schriftliche Prüfungen

- a. In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betref-

fenden Prüfungsfaches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten dauern zweieinhalb Stunden und werden unter Aufsicht geschrieben.

- b. Der Fachvertreter stellt die Themen und gibt die zulässigen Hilfsmittel an. Es werden wenigstens drei Prüfungsaufgaben gestellt, aus denen der Kandidat nach Anweisung des Prüfers wählen kann. Der Fachvertreter benotet die Arbeit.
 - c. Im Fach Exegese (4. Fächerblock) werden vier Klausurthemen gestellt: zwei aus dem Stoffgebiet Altes Testament und zwei aus dem Stoffgebiet Neues Testament. Eines der Themen ist schriftlich zu behandeln. Wird dieses aus dem Bereich Altes Testament gewählt, dann muss die mündliche Prüfung im Bereich Neues Testament abgelegt werden, oder umgekehrt.
4. *Nachprüfung und Wiederholungsprüfung*
- a. Eine Fachprüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurde, ist nicht bestanden und muss innerhalb von 3 Monaten wiederholt werden (Nachprüfung). Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
 - b. Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als solche, dann ist die Nachprüfung nicht bestanden.
 - c. Ein Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird und / oder in dem eine Seminararbeit anteilmäßig zu einem Drittel eingerechnet wird, gilt als nicht bestanden, wenn das arithmetische Mittel die Note 4,0 unterschreitet.
 - d. Im 2. Fächerblock und im 3. Fächerblock ist nur in einem Fach eine Nachprüfung möglich.
5. *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß*
- a. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
 - b. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Direktor unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
 - c. Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

III. Benotung und Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine ausgezeichnete Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = mangelhaft (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.

Die Fachnote und die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
von 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

IV. Theologische Abschlussarbeit

1. Die Theologische Abschlussarbeit zum Abschluss des Studiums hin ist eine Prüfungsarbeit, die die theologische Ausbildung abschließt. Sie soll nachweisen, dass der Bewerber theologisch zu arbeiten versteht und innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Sachverhalte aus dem Lehrgebiet darstellen kann.
2. Das Thema muss mit einem Fachvertreter schriftlich vereinbart sein. Die Vereinbarung wird vom Bewerber und dem Fachvertreter unterschrieben, datiert und an den Direktor weitergeleitet.
3. Die Bearbeitungszeit für die Theologische Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Sie soll einen Umfang von 25 bis höchstens 35 Seiten haben.
4. Abfassungszeitraum ist die 2. Hälfte des 3. Ausbildungsjahres bis Mitte des 4. Ausbildungsjahres (spätester Abgabetermin 1. Dezember). Die Theologische Abschlussarbeit ist fristgemäß im Diakonieninstitut einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
5. Bei Abgabe der Arbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
6. Die Theologische Abschlussarbeit wird von dem betreuenden Fachvertreter benotet. Ist die Arbeit als nicht ausreichend bewertet worden, muss der Bewerber innerhalb von höchstens zwei Monaten mit ausreichendem Erfolg die Arbeit neu gefasst haben.

V. Seminare

1. Im ersten Ausbildungsjahr ist ein Proseminar im Fach Patrologie / Kirchengeschichte zu belegen. Der Studierende soll an einer fachspezifischen Thematik das wissenschaftliche Arbeiten erlernen. Das Seminar schließt mit einer Seminararbeit (Umfang 6-8 Seiten), die benotet wird. Die Note geht anteilmäßig zu einem Drittel mit in die Gesamtnote des Faches Patrologie / Kirchengeschichte ein.
2. Im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Seminar zu belegen. Zwei Seminare werden – Wahlpflichtbereich der Studierenden – fachübergreifend (interdisziplinär) von je zwei Fachvertretern angeboten. Das Seminar wird mit einer benoteten Seminararbeit (Umfang ca. 10 Seiten) beschlos-

sen. Die Note geht anteilmäßig zu einem Drittel mit in die Gesamtnote des Faches ein, in dem die jeweilige Seminararbeit angefertigt wurde. Die Entscheidung darüber obliegt dem Studierenden.

3. Eine „nicht ausreichende“ Benotung in einer Fachprüfung kann nicht mit dem Leistungsnachweis einer benoteten Seminararbeit ausgeglichen werden.

VI. Zeugnis , Gesamtnote

1. Über die bestandenen Prüfungen wird am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält neben der Gesamtnote die Endnoten der einzelnen Fächer, Sprachkurse wie Titel und Note der theologischen Abschlussarbeit.
2. Die Gesamtnote wird rechnerisch ermittelt. Dabei werden die Endnoten der Fächer Philosophie, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Patrologie / Kirchengeschichte und Liturgiewissenschaft wie die Note der Abschlussarbeit zweifach gezählt; die Fächer Exegese (Altes Testament und Neues Testament) werden dreifach gezählt; das Fach Dogmatik wird vierfach gezählt; die übrigen Fächer (Einleitung Altes Testament, Einleitung Neues Testament, Theologie der Spiritualität, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik und Caritaswissenschaften) werden einfach gezählt.
3. Das Zeugnis wird vom Direktor und dem Bischofsvikar unterzeichnet.

Inkrafttreten

Vorstehende Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut in Köln tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut“ vom 10. Juli 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 249) außer Kraft.

Köln, den 16. Juni 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 110 Rahmenkonzept für katholische Religionslehre und christliche Ethik an katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe im Erzbistum Köln

Das Erzbistum Köln erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV ein Rahmenkonzept zur religiösen und ethischen Bildung an den katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe im Erzbistum Köln. Als Vorschrift zur allgemeinen Ordnung gilt das Rahmenkonzept gemäß can. 806 § 1 CIC für alle katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe im Erzbistum Köln. Das Rahmenkonzept gibt auf der Grundlage der staatlichen Richtlinien dem Unterricht die notwendige christliche Orientierung.

§ 1

Rahmenkonzept religiöse und ethische Bildung für Pflegeberufe

- (1) Durch die Neustrukturierung der Pflegeausbildungen aufgrund gesetzlicher Änderungen gibt es keine klassische Fächerorientierung mehr. Jedoch besteht weiterhin das kirchliche Anliegen, in den auf Kompetenzerwerb angeleg-

ten Pflegeausbildungen in allen Themen- und Praxisbereichen den Auszubildenden eine religiöse und ethische Fundierung zu geben. Zu diesem Zweck erlasse ich ein Rahmenkonzept für katholische Religionslehre und christliche Ethik zur Umsetzung in den katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe. Das Rahmenkonzept soll im Schulcurriculum relevante Kompetenzen der katholischen Religionslehre und ethische Kompetenz in der Pflegeausbildung konkretisieren und als Interpretationsrahmen der Ausbildungsrichtlinien dienen. Durch die tabellarische Form sollen Hinweise zum Einordnen in die bestehenden Schulcurricula unter Bezugnahme auf die „Ausbildungsrichtlinie für staatlich anerkannte Kranken- und Kinderkrankenpflegesschulen in NRW“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit geltende Fassung: Juli 1998 in der Überarbeitung von November 2003) und die „Empfehlende Richtlinie für die Altenpflegeausbildung“ des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit geltende Fassung: Juni 2003) gegeben werden.

- (2) Das Rahmenkonzept gilt für alle Träger, Schulleitungen, Seelsorger und Lehrenden der katholischen Ausbildungsstätten im Erzbistum Köln (Ausbildungsstätten für Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege, Fachseminare für Altenpflege).
- (3) Den Trägern und Schulleitungen ist es aufgetragen, die Rahmenvorgaben in das Schulcurriculum zu integrieren. Die hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der katholischen Ausbildungsstätte geltenden staatlichen Bestimmungen sind zu beachten (z. B. Vorlage des aufgrund des Rahmenkonzepts überarbeiteten Schulcurriculums an die Genehmigungsbehörde).
- (4) Die Diözesanbeauftragten für Ethik im Gesundheitswesen und der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. beraten und begleiten diesen Prozess. Für die Lehrenden an den katholischen Ausbildungsstätten werden religionspädagogische und –didaktische Fortbildungen entwickelt und angeboten.
- (5) Das den Trägern, Schulleitungen und Krankenhaus-Seelsorgenden der Katholischen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe bereits vorliegende Rahmenkonzept ist über den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. und die Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen (Hauptabteilung Seelsorge) jederzeit abrufbar und erhältlich.

§ 2

Inkrafttreten

Das Rahmenkonzept tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Köln, den 25. Mai 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 111 Hochschulpastoral im Erzbistum Köln Grundlagen – Präsenzformen – Herausforderungen

Mit Hochschulpastoral wird die kirchliche Präsenz an der Hochschule bezeichnet. Sie richtet sich an Studierende, Lehrende und Forschende sowie an die anderen Hochschulangehörigen. Damit nimmt die Kirche die Hochschulen als eigenständige Orte kirchlichen Handelns in ihren Grundvollzügen (Liturgia, Martyria und Diakonia) ernst.

Hochschulpastoral findet im Erzbistum an den vier Hochschulstandorten *Bonn-Rhein-Sieg (mit Rheinbach und St. Augustin), Düsseldorf, Köln (mit Gummersbach) und Wuppertal sowie an weiteren Hochschulen in den Regionen statt*. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich an *Universitäten, (Fach-) Hochschulen, Musik-, Kunst-, Sport- und Medien-Hochschulen*.

Das Erzbistum Köln gewährleistet eine strukturell eigenständige, die Lebenswelten der Hochschulen mit gestaltende Hochschulpastoral. Das hierfür notwendige qualifizierte Personal wird dem jeweiligen Hochschulstandort entsprechend zur Verfügung gestellt.

Eine profilierte Hochschulpastoral ist auch an den Standorten der KHG Bonn und KHG Düsseldorf gewährleistet, wo sich Hochschulgemeinden Räumlichkeiten mit territorialen Gemeinden teilen.

I. Lebenswelten an den Hochschulen –

Ausgangssituation für die Kirche an der Hochschule

Pastoral hat ihren Bezugspunkt immer in einer bestimmten Ausgangssituation. Diese zu kennen, ist unabdingbare Voraussetzung für ihr Gelingen.

Dies bedeutet für die Hochschulpastoral im Erzbistum Köln die Verpflichtung, die sich kontinuierlich verändernde Situation sowie die Rahmenbedingungen von Studium und Hochschule jederzeit detailliert wahrzunehmen, zu bewerten und situationsgerecht zu handeln. Die unterschiedlichen, in sich divergierenden Lebenswelten und Kulturen im „Milieu“ der Hochschulen erfordern eine eigenständige, den „Zeichen der Zeit“ verpflichtet handelnde Hochschulpastoral. Diese nimmt sowohl die individuelle Begleitung der Studierenden, Lehrenden und Forschenden als auch die Hochschule selbst und die Hochschulpolitik als Handlungsraum der Kirche an der Hochschule wahr. Dort ist die Hochschulpastoral oft die einzige Stimme der Kirche. Sie nimmt so eine entscheidende Zukunftsaufgabe und insbesondere ihren missionarischen Auftrag an den Hochschulen für unsere Kirche und Gesellschaft wahr.

Die weitreichenden Umbrüche im deutschen Hochschulwesen im Zuge des sog. „Bologna-Prozesses“ stellen die Rahmenbedingungen von Studium und Lehre an den Hochschulen (nicht nur) im Erzbistum Köln dar. Diese Umbrüche finden statt auf der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Basis fortschreitender Individualisierung, Pluralisierung, Ökonomisierung und Virtualisierung sowie ebenfalls fortschreitender Entkirchlichung.

1. **Lebenswelten Studierender.** Die Situation Studierender unterscheidet sich hinsichtlich Biographien, Orientierungen und Lebensplanungen. Die Grundorientierung der eigenen Lebensführung bilden für sie überwiegend Individualisierung, Medialisierung, Globalisierung, Selbstverwirklichung und Erlebnis.

Zu beobachten sind:

- das Streben nach dem ästhetisch Schönen und soziokultureller Akzeptanz,
- Sinnsuche und Suche nach religiöser wie ethischer Orientierung in komplexen Fragestellungen,
- fortschreitende Entkirchlichung
- eine zunehmende Spezialisierung der Wissenschaften und (auch) der Studierenden.

Die Begleit- und Folgeerscheinungen des Studiums werden vielfach als belastend empfunden und wirken häufig selektiv. Dementsprechend ist eine ungemindert hohe, teilweise steigende Zahl an Studienabbrechern festzustellen: Des Weiteren nehmen immer mehr qualifizierte Studieninteressierte ein Studium gar nicht erst auf. Das Studium selbst mit seinen

Implikationen und Rahmenbedingungen führt vielfach zu Vereinsamungen und geminderten Studienleistungen. Das Studieren wird immer mehr von einer eigenständigen Lebensphase zu einer zeitlich eng gefassten (Berufs-) Ausbildungszeit mit geringer Autonomie und Reflexion, Diskussion und kritischer Auseinandersetzung.

Darüber hinaus ist zunehmend eine psychische und finanzielle Not vor allem ausländischer Studierender, deutscher Studierender aus sog. bildungsfernen Herkunftsfamilien sowie allein erziehender Studierender zu beobachten. Zudem ist die Zahl der Studierenden mit Migrationshintergrund gestiegen.

2. **Hochschule und Kirche.** Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes bekennen sich zur weltanschaulich religiösen Neutralität. Sie haben echte Autonomie und Eigenverantwortung, welches ihnen – durch das Hochschulfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen garantiert – u. a. auch ermöglicht, unternehmerisch tätig zu sein. Sowohl das Land als auch die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulfreiheitsgesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können.

Zwar besteht ein Grundrecht auf Religionsfreiheit, doch kann allerdings die konkrete und personelle Anwesenheit der Kirche an den Hochschulen dadurch erschwert werden, dass Hochschulleitungen oft eine gewisse Äquidistanz zu allem Religiösen entwickeln.

3. **Kirche und Hochschule.** Es gibt im Erzbistum Köln die gute Tradition, dass die Hochschulseelsorger bei ihrer Tätigkeit durch die Hochschulen unterstützt werden.

Das Erzbistum Köln ist sich seiner Verantwortung bewusst, die es an den entscheidenden, gesellschaftsprägenden Handlungsräumen der Hochschulen übernimmt.

Deshalb bedarf es spezieller und den Hochschulen und ihrer Angehörigen angepasster Fähigkeiten und Kompetenzen der in der Hochschulpastoral insbesondere hauptberuflich tätigen Hochschulpfarrer sowie pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (s. II.).

Als Kirche an der Hochschule sind für die Hochschulpastoral die kirchlichen Rahmenbedingungen im Erzbistum Köln bedeutsam, wozu insbesondere die vom Erzbischof benannten fünf unverzichtbaren Konstanten der Pastoral gehören (vgl. II.3).

II. Christus an den Hochschulen berührbar machen – Grundlagen für die Kirche an der Hochschule

Die Grundlagen von Hochschulpastoral bilden die Heilige Schrift, die lebendige Überlieferung der Kirche sowie die authentische kirchliche Lehre. Das auf diesen Grundlagen beruhende Wirken von Kirche in und an der Hochschule wird mit Hochschulpastoral bezeichnet. Mit ‚pastoral‘ ist in der Tradition des II. Vatikanischen Konzils (insbesondere „Gaudium et spes“) das Verhältnis der Kirche zur Welt und den Menschen von heute gemeint. Es beschreibt das In-der-Welt-sein und das Bei-den-Menschen-sein der Kirche.

Im Unterschied zum umfassenden Begriff der Hochschulpastoral meint die Hochschulseelsorge, die Hochschulangehörigen durch Liturgie, Verkündigung und Caritas in ihren spezifischen Lebenssituationen zu begleiten.

Die Kirche ist an den Hochschulen im Erzbistum Köln in vielfacher Weise präsent, durch

- den Erzbischof und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbischöflichen Generalvikariat,

- die Katholischen Hochschulgemeinden,
- die Mentorate für Theologiestudierende,
- die Katholischen Hochschulen,
- die Katholisch-Theologischen Fakultäten,
- den Fachbereich oder die Lehrstühle für Theologie,
- die katholischen Studentenwohnheime in nicht diözesaner Trägerschaft,
- die an den Hochschulen engagierten Ordensgemeinschaften,
- die katholischen Vereine und geistlichen Gemeinschaften,
- die katholischen studentischen Verbindungen und Verbände.

Die Kirche wendet sich an den Hochschulen – um der Menschen willen – vorbehaltlos allen Hochschulangehörigen, insbesondere auch den kirchlich fern stehenden, zu.

Die Präsenz der Kirche in dem Bereich der Hochschulen wird entschieden verwirklicht durch alle Christen, die an den Hochschulen studieren und arbeiten. Sie alle sind berufen, die Wirklichkeit des Reiches Gottes als wahre Zeugen Christi durch Wort und Tat in die Welt zu tragen.

Es gehört es zu den Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem der in der Hochschulpastoral professionell Tätigen:

- die Rahmenbedingungen der Hochschullandschaft und die gesellschaftlichen Transformationen zu kennen,
- flexibel auf die veränderten Rahmenbedingungen des Studiums, die sich verändernden Lebenswelten an den Hochschulen und den gesellschaftlichen Veränderungen entsprechend zu reagieren,
- Studierende und Lehrende mit ihren Werten, Einstellungen und Bedürfnissen zu verstehen,
- mit den Angehörigen der Hochschulen durch unterschiedliche, adäquate, ästhetische Formen zu kommunizieren und
- sich dem Dialog mit der Wissenschaft zu stellen.

1. Adressaten

Hochschulpastoral erreicht Menschen in einem entscheidenden Bereich unserer Gesellschaft: der Lebenswelten an den Hochschulen. Ihr geht es um die Beziehung mit und die Begleitung von Menschen, die gegenwärtig und zukünftig unsere Gesellschaft maßgeblich mit gestalten. Für diese ist die Kirche an den Hochschulen oftmals der einzige Berührungspunkt mit der Kirche. Die Hochschulpastoral wendet sich in erster Linie allen Studierenden, Lehrenden und Forschenden zu.

Die Hochschuleseelsorge bietet diesen Menschen auf ihrer Suche nach Sinn und Lebensperspektiven ebenso persönliche Begleitung durch Fragen und Antworten aus dem christlichen Glauben an, wie Möglichkeiten, den Glauben in Gemeinschaft kennen zu lernen und zu erleben.

Hiermit stellt sich Hochschuleseelsorge der Herausforderung, werdende Entscheidungsträger in unserer Gesellschaft mit dem Glauben und der Kirche in Berührung zu bringen.

2. Dialog

Mit Papst Benedikt XVI stellt sich die Hochschulpastoral der Aufgabe, über die bleibenden Fragen der Menschen ins Gespräch zu kommen und im Dialog zu stehen. Es ist grundlegende Überzeugung der Hochschulpastoral, dass das Gespräch über Glaube, Bildung und Ethik sowie über relevante wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragen immer in Gang gehalten und vertieft werden muss. Die Hochschulpastoral stellt sich in den Dienst des Dialoges, indem ihre Akteure nicht nur das persönliche Gespräch mit den Studierenden und Lehrenden führen, sondern auch die Auseinandersetzung von Wissenschaft und Glaube kompetent begleiten.

Somit bietet die Kirche an der Hochschule ein Forum, in dem die Frage nach der Wahrheit aufgeworfen wird. Ebenso werden (ethisch) Fragen nach dem Guten sowie (sozialethisch) nach dem Gemeinwohl erörtert. Zugleich kann die Hochschulpastoral in der Hochschule und ihrem Umfeld auch als ein Zeichen des Anstoßes und anfragende Provokation wahrgenommen werden.

3. Ziele

Die Hochschulpastoral und besonders die Hochschulgemeinden wollen wie alle Gemeinden und Seelsorgebereiche im Erzbistum „Christus für die Menschen berührbar machen“ – insbesondere durch die vom Erzbischof benannten fünf unverzichtbaren Konstanten der Pastoral:

- „lebendige Feier der Liturgie“
- „solide Glaubensverkündigung“
- „missionarische Ausstrahlung“
- „Jugend und Familie“
- „caritatives Handeln“ (vgl. Erzbischof Joachim Kardinal Meisner, *Die Zukunft der Seelsorgebereiche*).

Die hochschulpastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen das Ziel, ausgehend vom (Stand-)Ort der Hochschulgemeinden, an den Orten der Hochschulen und den Lebensräumen der Hochschulangehörigen präsent sein. Sie ermöglichen so den Studierenden und Lehrenden (Erst-)Kontakte mit dem Glauben und der Kirche.

Das Handeln der in der Hochschulpastoral Tätigen hat dabei das Ziel im Blick, einen sinnvollen und qualitativ wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung sowie zur beruflichen Qualifikation insbesondere der Studierenden zu leisten. Darüber hinaus erfüllt es einen Dienst am Wohl und für die Zukunft der gesamten Gesellschaft. Die Hochschulangehörigen werden durch das Dasein und Handeln der Kirche an den Hochschulen konkret dazu eingeladen, „die Liebe zu verwirklichen und damit das Licht Gottes in der Welt einzulassen“ (Deus caritas est / Papst Benedikt XVI).

Hierbei ist die Kirche insgesamt, wie auch die Hochschulpastoral, aufgerufen, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (II. Vaticanum, Gaudium et Spes 4).

4. Zusammenarbeit

Es bestehen zielgerichtete Kooperationen und gute Vernetzungen der Hochschulpastoral im Erzbistum Köln sowohl mit der territorialen als auch kategorialen Seelsorge.

In der Verbindung von Hochschulpastoral vor Ort und territorialer Seelsorge bestehen große Chancen gegenseitiger Befruchtung und Synergieeffekte. Die territorial verfasste Seelsorge, die Hochschuleseelsorge und alle anderen Formen der Seelsorge sowie die örtlichen kirchlichen Bildungswerke und Akademien sind gefordert, sich vor Ort zu vernetzen, zielgerichtet zu kooperieren und sich in die dafür erforderliche Kommunikation, Zusammenarbeit und Koordination gemeinsam einzubringen.

Die Personal- und Einsatzplanung sowie die Aus- und Fortbildung pastoraler Berufe nehmen das Arbeits- und Berufsfeld der Hochschuleseelsorge aufmerksam wahr und beziehen es in ihr Planen und Handeln ein.

Die Hochschulpastoral im Erzbistum Köln ist in unterschiedlicher Weise sowohl örtlich und regional als auch bundesweit in den kirchlichen und hochschulpolitischen Gremien vernetzt.

Der Ökumene verpflichtet gibt es hierbei insbesondere eine enge Zusammenarbeit mit den Evangelischen Studierenden Gemeinden an den Hochschulen.

III. Seelsorge, Evangelisierung und Studienbegleitung – Handeln der Kirche an der Hochschule

Mit der durch die *Katholischen Hochschulgemeinden* und *Mentoraten* gewährleisteten Kirchlichen Präsenz an den Hochschulen kommt der Erzbischof seiner kirchenrechtlichen Verpflichtung nach, „für die Seelsorge der Studenten zu sorgen“ (CIC, can. 813).

Die Hochschulpastoral im Erzbistum Köln ist im Auftrag des Erzbischofs unmittelbar der Hauptabteilung Schule/Hochschule des Generalvikariats zugeordnet und wird dort von der Abteilung Schulpastoral und Hochschulen verantwortet und federführend wahrgenommen.

Der Erzbischof lädt die Hochschulpfarrer im Abstand von zwei Jahren zu einem Pastoralgespräch ein.

Die Abteilung Schulpastoral und Hochschulen lädt die Hochschulpfarrer, Geistlichen Mentoren und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulgemeinden und Mentorate des Erzbistums regelmäßig zu einer Hochschulseelsorgekonferenz ein. Diese Konferenz dient zugleich der Fortbildung der pastoral Mitarbeitenden.

Dem Dialog von Glaube und Wissenschaft verpflichtet, lädt der Erzbischof zu regelmäßigen Begegnungen mit den Hochschullehrenden zu aktuellen Themen der Zeit ein.

Hochschuleelsorge wird im Erzbistum Köln insbesondere in zwei Institutionsformen mit unterschiedlichen Aufgabefeldern ausgeübt: den *Katholischen Hochschulgemeinden* und den *Mentoraten*.

Die Katholischen Hochschulgemeinden sind temporäre Gemeinden für die Zeit an der Hochschule für Studierende, Lehrende und Forschende aller Fachrichtungen sowie der sonstigen Mitarbeitenden an den Hochschulen.

Die Mentorate sind keine temporären Personalgemeinden sondern bieten für Theologiestudierende verpflichtende und fakultative Veranstaltungen im geistlichen und berufsorientierten Bereich an.

In den Katholischen Hochschulgemeinden und Mentoraten sind derzeit in erster Linie Priester, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diplomtheologinnen und Diplomtheologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Religionslehrerinnen und Religionslehrer tätig. Diese Berufsgruppen arbeiten unter der Leitung eines leitenden Hochschulpfarrers oder geistlichen Mentors in Teams zusammen.

Das sich gegenseitig fördernde Zusammenwirken der Mentorate und Katholischen Hochschulgemeinden wird insbesondere durch gemeinsame Programmpunkte und regelmäßigen Austausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erzielt.

1. Katholische Hochschulgemeinden

Die Katholischen Hochschulgemeinden sind Kirche an den Hochschulen. Sie haben einen je eigenen Standort außerhalb des Campus, von denen aus sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die „aufsuchende“ Arbeit und „Feldarbeit“ an die Hochschulen begeben.

Im Erzbistum Köln leisten die Katholischen Hochschulgemeinden eine eigenständige Pastoral, welche die Pastoral der Territorialgemeinden ergänzt. Ihr Leben wird geprägt durch zielgruppenspezifische Angebote, Projekte, Formen und Orte. Sie sind unverzichtbar für die Kirche. In ihnen kann sich eine zeitgemäße und zukunftsfähige Pastoral weiter entwickeln und in ihnen werden Erfahrungen gesammelt, von denen die gesamte Pastoral profitieren kann. Hierzu gehören auch eigenständige Veranstaltungen oder Kooperationen mit den jeweiligen Hochschulen auf dem Campus.

Die Hochschulgemeinden bieten – oft über punktuelle

Kontakte – ein Spektrum von Angeboten mit biographiebedeutsamen Impulsen an, die sowohl die gelockerte Kirchenbindung als auch die passagere Mentalität vieler Studierender berücksichtigen.

Ihre Sendung verwirklichen die Katholischen Hochschulgemeinden in den Grundvollzügen der *Martyria*, *Liturgia* und *Diakonia*. Diese Grundvollzüge dürfen nicht als isoliert voneinander gesehen werden, sondern sie sind aufeinander bezogen. Sie dienen dem Menschsein der Menschen und bezeugen das Gottsein Gottes.

Oft lernen Studierende und Lehrende die Katholischen Hochschulgemeinden zunächst nur in einem der Vollzüge kennen. Wünschenswert ist, dass sie sich durch diese erste Begegnung auch zur Teilnahme an den anderen Vollzügen einladen lassen.

a. Martyria

Martyria heißt, dass durch die Katholischen Hochschulgemeinden das Evangelium verkündet und bezeugt wird. In den Katholischen Hochschulgemeinden begegnet Kirche Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus unterschiedlichen sozialen Milieus und Kulturen mit vielfältigen weltanschaulichen, religiösen und kirchlichen Hintergründen und Interessen. Interessierte Hochschulangehörige erfahren hier Rede und Antwort auf die Frage nach der Hoffnung, die Christen erfüllt. Die Hochschulgemeinden sind deshalb besonders der Evangelisierung verpflichtet und übernehmen – angesichts zunehmender Entkirchlichkeit und Privatisierung von Religiosität – die missionarische Aufgabe der Neuevangelisierung durch Predigten und Glaubenskurse sowie Auseinandersetzung mit theologischen, ethischen und kulturellen Fragen.

In den Hochschulgemeinden begegnen sich Studierende, Lehrende und Forschende aus unterschiedlichen Bereichen der Hochschulwelten und Kulturen.

Es ist Aufgabe der Katholischen Hochschulgemeinden (sowie auch der Mentorate), die Studierenden zu unterstützen, die von Gott in den Menschen zugrunde gelegte Berufung zu erkennen und annehmen zu können. Dies kann auch bedeuten, das Thema „geistliche Berufung“ anzusprechen und hierfür offen zu sein.

b. Liturgia

Die Feier der Liturgie, besonders der Eucharistie, ist Quelle und Höhepunkt des Lebens der Hochschulgemeinden (vgl. SC 10; LG 11). Rein intellektuelle Bildung und Nächstenliebe allein reichen nicht aus, um Glauben zu wecken und im Glauben zu wachsen: Die Jünger von Emmaus haben Christus noch nicht erkannt, als er ihren Weg mit ihnen ging, ihnen die Schriften erklärte (*Martyria*) und sie in ihrer Trauer tröstete (*Diakonia*). Sie erkannten ihn erst beim Brechen des Brotes (*Liturgia*).

Das Bußsakrament hilft, in der Bekehrung zu wachsen; es schenkt Vergebung und Versöhnung der Menschen mit Gott und untereinander.

Neben diesen beiden Sakramenten werden in den Katholischen Hochschulgemeinden auch die Taufe, die Firmung, die Trauung und die Krankensakramente gefeiert.

c. Diakonia

Diakonia bedeutet, dass die Katholischen Hochschulgemeinden Studierenden und Lehrenden dienen, indem sie das Gebot der Nächstenliebe im Sinne Jesu verwirklichen sowie Studierende Lehrende und Forschende zu einer spezifisch christlichen Praxis motivieren. Das Beispiel des barmherzigen

Samariters gilt in der Christusbachfolge als unabweisbarer Appell zur tätigen Nächstenliebe, welche untrennbar mit der Gottesliebe verbunden ist.

In den Hochschulgemeinden werden Studierende in der wichtigen Lebensphase des Studiums und der Ausbildung umfassend beraten und begleitet.

Ein besonderer Dienst der Hochschulgemeinden ist die Beratung und Begleitung von ausländischen Studierenden deren Lebens- und Studiensituationen in der Regel noch einmal komplexer sind als die der deutschen Studierenden.

Die Hochschulgemeinden haben auch Studierende mit Kindern im Blick; u. a. werden in Bonn junge Studierenden-Familien auch durch eine Kindertagesstätte unterstützt.

Mit jedem Semester stehen die Hochschulgemeinden wieder vor der Herausforderung, neue Studierende anzusprechen. Andererseits beenden in jedem Semester Studierende ihr Studium, müssen es abbrechen oder wechseln den Studienort. Mit Blick auf die persönliche Lebensgeschichte jeder und jedes Einzelnen und mit Blick auf die Offenheit der Hochschulgemeinden für neue Studierende ist es deshalb Aufgabe der Hochschuleseelsorge, Übergangs-, Trennungs- und Abschiedsprozesse vom Studienort und aus dem Lebensabschnitt „Studium“ zu begleiten und ggf. einzuleiten.

Nach wie vor bilden die Hochschulgemeinden häufig einen Anziehungspunkt für Akademikerinnen und Akademiker, die oft keinen unmittelbaren Bezug mehr zum Hochschulleben haben. In enger Kooperation mit der Abteilung Erwachsenen-seelsorge, der Abteilung Schulpastoral und Hochschulen sowie den Katholischen Hochschulgemeinden wird zukünftig ein besonderes Augenmerk auf Menschen nach dem Hochschulabschluss, dem ersten Berufseinstieg und vor der Gründung von Ehe und Familie gelegt. Dabei sollen unterschiedliche Formate an spirituellen Angeboten und anderen Projekten helfen, Übergänge zu gestalten.

2. Mentorat

An den Hochschulen im Erzbistum Köln, an denen Katholische Theologie gelehrt wird, ist jeweils eine kirchliche Studienbegleitung präsent, die durch die Mentorat verwirklicht wird. Die Mentorat richten sich an Studierende, die als Theologinnen und Theologen später in unterschiedlichen kirchlichen oder gesellschaftlichen Feldern arbeiten werden. Der kirchlichen Studienbegleitung in den Mentoraten geht es um die Vermittlung der kirchlichen Dimension der Theologie und der Vorbereitung auf den Beruf als Religionslehrerin und Religionslehrer. Außerdem wird die individuelle oder gruppenorientierte geistliche Begleitung ermöglicht. Durch die Einrichtung des Mentorats werden die Studierenden so in einen ihre Zukunft mit gestaltenden kirchlich getragenen Rahmen während der Studienzeit eingebunden.

Die Aufgabenbereiche der Mentorat unterscheiden sich auf Grund der Studiengänge der zu begleitenden Studierenden. So sollen die künftigen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Mentorat durch spezifische Angebote zu geistlichen Quellen der kirchlichen Tradition und Liturgie finden, sich mit diesen vertiefend auseinandersetzen, interdisziplinäre und persönliche Fragestellungen kommunizieren, ihr theologisches Denken und ihr Persönlichkeitsprofil durch Austausch stärken und formen (Vgl. Vereinbarung „Das Mentorat in Bonn“ zwischen dem Erzbistum Köln und Bistum Aachen vom 08.09.1992/23.09.1992).

Den angehenden Religionslehrerinnen und Religionslehrer soll durch das Mentorat die Auseinandersetzung mit der Berufsfrage und die Entwicklung einer das Leben und die berufliche Tätigkeit tragenden Spiritualität ermöglicht werden. Des Weiteren ist das Mentorat für die Lehramtsstudierenden für das

Angebot und die Durchführung jener Veranstaltungen verantwortlich, zu deren Teilnahme alle Studierenden gemäß dem kirchlichen Studienbegleitbrief verpflichtet sind.

Zur Erlangung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist der Studienbegleitbrief eine Voraussetzung (Vgl. Erlass des Erzbischofs vom 27.11.2006 zur Kirchlichen Studienbegleitung für angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Erzbistum Köln in den Mentoraten in Köln und Wuppertal).

IV. Zukunftsfähige Präsenz von Kirche an den Hochschulen – Ausblick für die Hochschulpastoral

Die durch den Erzbischof gewährleistete Hochschulpastoral ist integraler Bestandteil der gesamten Pastoral des Erzbistum Köln.

Sie ist deutlich erkennbare, eigenständige und profilierte kirchliche Präsenz an den Hochschulen.

Die Lebens- und (Aus-)Bildungssituation Studierender und Lehrender erfordert eine charakteristische, von den Hochschulangehörigen für sie bedeutungsvoll erfahrene Hochschulpastoral.

Sie richtet sich sowohl an die gesellschaftlichen und akademischen Eliten als auch – vorrangig – an alle, die zu kurz zu kommen drohen.

In den Hochschulgemeinden kann sich eine zukunftsfähige Pastoral entwickeln und in ihnen werden Erfahrungen gesammelt, von denen die gesamte Pastoral profitieren kann.

Die profilierte Hochschulpastoral im Erzbistum Köln hält den Dialog und die (kritische) Auseinandersetzung mit den für die gegenwärtige und zukünftige Gesellschaft wichtigen Entscheidungsträgern aufrecht. Sie nähert sich ihnen an, ohne sich ihnen anzugleichen. Hierdurch bemüht sie sich um eine notwendige Anschlussfähigkeit für die Menschen an den Hochschulen. Wer Menschen verschiedener Milieus auch in der Lebenswelt der Hochschule erreichen will, muss sich immer wieder neu der Frage nach einer glaubwürdigen Glaubensverkündigung stellen.

Eine solch spezifische Hochschulpastoral am Ort der Entstehung zukünftiger kultureller, sozialer, ökonomischer und geistiger Phänomene ist weiterhin eine vordringliche Aufgabe der Kirche, um sich *relevant* im Auftrag des Erzbischofs als Kirche an der Hochschule eindeutig zu positionieren und bemerkbar zu machen.

Köln, den 14. Juni 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 112 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 31. März 2011 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“

b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“

c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.

d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR
angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:
„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,
der Überstundenvergütung nach
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,
dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,
§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR
der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

- (4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in dem dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR für ausgeglichene Überstunden,

der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. ²Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. ³Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neue Anmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

12. Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 10. Juni 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 113 Einbruch in das Pfarrhaus St. Maria Königin, Kerpen- Sindorf

Bei einem Einbruch in das Pfarrhaus St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf, wurden in der Nacht vom 15. auf den 16.05.2011 folgende Siegel entwendet:

- Pfarramtssiegel und Kirchensiegel der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Königin
- Kirchensiegel der Kath. Kirchengemeinde Christus König, Kerpen-Horrem
- Siegel des kath. Kirchengemeinerverbandes Horrem/Sindorf

Je ein Abdruck der gestohlenen Siegel ist beigefügt.

Die gestohlenen Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Köln, den 23. Mai 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln



Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 114 Der Empfang der Hl. Kommunion

Köln, den 1. Juli 2011

Die Feier der Eucharistie ist das Opfer, das Christus den Gläubigen aufgetragen hat zu feiern. Daher muss dies stiftungsgemäß geschehen. Denn Christus selbst lädt die Gläubigen an seinen Tisch, er gibt den Gläubigen im Mahl Anteil an seinem Opfer, er schenkt seine heilbringende Gegenwart im Empfang der Heiligen Kommunion und begründet die kirchliche Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang sind einige Punkte beim Empfang der Heiligen Kommunion, insbesondere bei der Handkommunion, zu beachten:

- Der Kommunikant empfängt den Herrn; in keiner Situation nimmt er sich die heilige Kommunion selbst.
- Der Empfang soll in würdiger Weise geschehen.
- Spendung, Empfangen und Verzehr sind eine Einheit und dürfen nicht auseinandergerissen werden. Die Hostie wird demnach sofort am Ort des Empfangs in den Mund geführt und keinesfalls im Gehen oder nach Rückkehr an den Platz.
- Wo es notwendig erscheint, beispielsweise bei Gottesdiensten zu besonderen Anlässen mit Beteiligung von zahlreichen nicht praktizierenden Christen, kann ein Hinweis auf die Bedeutung und die Weise des Kommunionempfangs erfolgen.
- In Katechese und Predigt soll das Geheimnis der Gegenwart Christi in der Eucharistie den Gläubigen erschlossen werden.

Nr. 115 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2012

Köln, den 6. Juni 2011

Im Jahr 2012 werden folgende Dekanate des Erzbistums visitiert:

Pastoralbezirk Nord	Dekanat Wipperfürth Dekanat Gummersbach Dekanat Waldbröl
Pastoralbezirk Mitte	Dekanat Köln-Ehrenfeld Dekanat Köln-Lindenthal Dekanat Köln-Dünnwald
Pastoralbezirk Süd	Dekanat Königswinter Dekanat Siegburg Dekanat Troisdorf

Gleichzeitig mit der Visitation wird auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies doch nicht geschehen ist, mögen die Dechanten entsprechende Wünsche bis spätestens 15. Oktober 2011 dem betreffenden Weihbischof melden. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich alle gewünschten Firmspendungen über den Dechanten mit dem zuständigen Weihbischof zu vereinbaren sind. Für gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Personalia

Nr. 116 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 04.05. *Herr Diakon Dr. Karl Heinz Kuhl* für weitere fünf Jahre bis zum 9. Juli 2016 gemäß can 1421 – 1422 CIC zum Diözesanrichter am Offizialat.
- 11.05. *Herr Kaplan Andreas Bütthe* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Dekanat Euskirchen.
- 11.05. *Herr Kaplan Ulrich Eßer* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an der Pfarrei St. Franziskus Xaverius in Düsseldorf-Mörsenbroich im Dekanat Düsseldorf Ost.
- 11.05. *Herr Kaplan Sebastian Hannig* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich Linksrheinisches Düsseldorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 11.05. *Herr Kaplan Alfons Holländer* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Dekanat Köln-Worringen.
- 11.05. *Herr Kaplan Pater Savy Madappilly CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien Hl. Familie in Mettmann-Metzkausen, St. Thomas Morus in Mettmann-West und St. Lambertus in Mettmann im Seelsorgebereich Stadt Mettmann des Dekanates Mettmann.
- 11.05. *Herr Kaplan Thomas Müller* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus in Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas in Bad Münstereifel-Houverath, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Stephanus in Bad Münstereifel-Effelsberg und St. Goar in Bad Münstereifel-Schoenau im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Dekanates Euskirchen.
- 11.05. *Herr Kaplan Jasson Ramirez Cubillo* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich Bergheim/Erft des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 11.05. *Herr Kaplan Michael Weiler* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl, St. Antonius in Reichshof-Denklingen und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 11.05. *Herr Kaplan Stefan Wißkirchen* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter Zülpich in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.
- 11.05. *Herr Kaplan Dr. Johannes Wolter* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Hückeswagen und St. Marien und Josef in Radevormwald im Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen des Dekanates Wipperfurth.
- 19.05. *Herr Pfarrer Bernhard Antony* weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidar an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Bilderstöckchen/Nippes“ des Dekanates Köln-Nippes.
- 19.05. *Herr Pfarrer Werner Kauth* mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Antonius RP in Bonn-Dransdorf, St. Margareta in Bonn-Graurheindorf, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Bernhard RP in Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus RP in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich „Im Bonner Nordwesten“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 19.05. *Herr Pfarrer Paul Ludwig Spies* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Düsseldorf-Süd.
- 20.05. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zum Koordinator in der Feuerwehr-/Rettungsdienst- und Notfallseelsorge im Kreisdekanat Altenkirchen.
- 20.05. *Herr Pfarrer Gregor Ottersbach* mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten des Kreisdekanates Euskirchen.
- 24.05. *Herr Pfarrer Heinz Büsching* weiterhin bis zum 31. August 2012 zum Subsidar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 24.05. *Herr Pfarrer Paul Gabel* weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 24.05. *Herr Pfarrer Heinrich Hoesen* weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Subsidar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 24.05. *Pater Georg Magiera SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St.

Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/ Hennef.

- 24.05. *Herr Kaplan Pater John Perumannikala MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an der Pfarrei Seliger Papst Johannes XXIII. im Dekanat Köln-Worrigen.
- 24.05. *Msrgr. Dr. Hans-Dieter Schelauske* weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich Neuss West/Korschenbroich des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 24.05. *Herr Pfarrer Martin Schlageter* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim.
- 24.05. *Msrgr. Hans Thüsing* weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Brühl.
- 25.05. *Subregens Roman Raczeko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan an der Pfarrei Heilig Geist in Ratingen des Dekanates Ratingen.
- 27.05. *Herr Pfarrer Markus Höyng* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Spich im Dekanat Troisdorf.
- 01.06. *Herr Pfarrer Heinrich Friedhelm Radermacher* weiterhin bis zum 30. Juni 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich Odenthal/Burscheid/Altenberg des Dekanates Altenberg.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.05. *Herrn Diakon Manfred Blum* mit Ablauf des 15. Mai 2011 als Diakon an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Müllldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-

Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin entpflichtet.

- 19.05. *Msrgr. Peter Haanen* mit Ablauf des 29. Februar 2012 in den Ruhestand versetzt.
- 24.05. *Msrgr. Norbert Bosbach* mit Ablauf des 31. August 2011 in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 01.06. *Pfarrer Wolfgang Kolzem*, 76 Jahre.
- 06.06. *Prälat Heinrich Barlage*, 79 Jahre.
- 15.06. *Pfarrer Ludwig Peerbooms*, 81 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 09.05. *Frau Babette Schwellenbach* mit Wirkung vom 1. November 2011 als Gemeindefereferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Levekusen-Wiesdorf und St. Remigius Krankenhaus in Leverkusen-Opladen.
- 12.05. *Frau Ingeborg Rathofer* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Dekanates Euskirchen.

Es wurde entpflichtet am:

- 28.04. *Frau Brigitta Berweiler* als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Michael in Solingen, St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath, St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und St. Clemens in Solingen im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen wegen Elternzeit bis zum 27. April 2013.
- 09.05. *Herr Franz Josef Jürgens* mit Ablauf des 31. Oktober 2011 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Josef Krankenhaus in Levekusen-Wiesdorf und St. Remigius Krankenhaus in Leverkusen-Opladen.
- 11.05. *Herr Martin Böller* mit Ablauf des 31. August 2011 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath im Dekanat Bergisch Gladbach.

Weitere Mitteilungen

Nr. 117 Exerzitienangebot für Priester

Exerzitienangebote in der Begegnungs- und Familienferienstätte St. Otto auf Usedom:

Do. 03.11. bis Mi. 09.11.2011

Ignatianische Exerzitien

Leitung: P. Christoph Wrembek SJ

Kosten: € 365,— ,

Ordensangehörige € 270,—

So. 20.11. – Fr. 25.11.2011

Exerzitien mit verschiedenen Elementen

Leitung: P. Clemens Wagner OFM

Kosten: € 275,— ,

Ordensangehörige € 235,—

Anmeldung:

Sr. Agnes

Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz

Tel. 038377- 74218,

E-mail: franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de

**Nr. 118 Neuer Seminartyp zur Pastoralbüro-Software
„KaPlan“**

Seminar *Typ C 3.4:*

**Informationsseminar „Messintentionen- und Messstipendien-
Verwaltung mit KaPlan“** (Halbtagesveranstaltung)

Das Programm „KaPlan“ ist im Programmbereich „Messintentionen/Messstipendien“ in den letzten Monaten mit den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen harmonisiert und darum stark bearbeitet worden. Dies ist der Anlass für dieses kleine Seminar, das sich vor allem an alle Pfarramtsekretärinnen richtet, die im Seelsorgebereich für die Messintentionen KaPlan planerisch und abrechnungstechnisch nutzen.

Inhalte:

- Zunächst werden die kirchenrechtlichen Bestimmungen zu den „Mess-Intentionen und -stipendien“ dargestellt.
- Dann werden alle Programmfunktionen von KaPlan zu diesem Bereich demonstriert.
- Bei Bedarf können weitere individuell anstehende Fragen beantwortet werden.

Termine und Orte:

Kurs-Nr.: 1112970

Fr., 15.7.2011, 9-12 Uhr, Köln,
Generalvikariat (Marzellenstraße 32)

Kurs-Nr.: 1112971

Mi, 27.7.2011, 9-12 Uhr, Köln,
Generalvikariat

Kurs-Nr.: 1112972

Termin:
Di, 13.9.2011, 9-12 Uhr,
Düsseldorf, Maxhaus (Schulstr. 11)

Kurs-Nr.: 1112973

Di, 20.9.2011, 9-12 Uhr,
Bonn, Collegium Albertinum (Adenauerallee 19)

Teilnehmerbeitrag: kostenfrei

Referenten:

Peter Deckert, Abt. Aus- und Weiterbildung;
Thomas Pocha, DV-Beauftragter für Rendanturen und
Kirchengemeinden

Neue Termine für die übrigen Seminartypen zu KaPlan

werden im nächsten Programmheft der Weiterbildung 2011/2012 bekanntgegeben, das wie üblich Anfang August allen Pfarrämtern zugeht.

Vorab seien schon die zeitlich nächsten Seminartermine bekannt gegeben:

- *Typ C 3.1* Grunddatenverwalter/innen (Ganztagsseminar):
Kurs Nr. 1112.940:
Mi., 21.9.2011, 9.00-18.00 Uhr,
KSI Bad Honnef
- *Typ C 3.2* Anwender/innen (Halbtagsseminar):
Kurs Nr. 1112.950:
Mi., 26.10.2011, 9.00-13.00 Uhr,
Generalvikariat Köln

– *Typ C 3.3* Vertiefungs-Workshop für KaPlan-Nutzer/innen (halbtags):

Kurs Nr. 1112.960:

Do., 15.9.2011, 9.00-12.30 Uhr,
Generalvikariat Köln

Zu den Inhalten siehe Weiterbildungs-Programm 2010/11 (goldgelb), S. 133-137

Anmeldung schriftlich an

Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastoral Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte und -formulare im Weiterbildungs-Programm!), für die Seminartypen 3.3 und 3.4 auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Tel. Auskunft:

0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Hinweis:

Das Programm KaPlan ist im „HANDBUCH PASTORALÜRO“ in Kapitel 5 dargestellt.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2011